Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

RICHTLINIE DES RATES
vom 27. Juli 1976
zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel

(76/768/EWG)

(ABl. Nr. L 262 vom 27. 9. 1976, S. 169)

Geändert durch:

	Amtsblatt		
	Nr.	Seite	Datum
Richtlinie des Rates vom 24. Juli 1979 (79/661/EWG)	L 192	35	31. 7. 1979
Richtlinie der Kommission vom 11. Februar 1982 (82/147/ EWG)	L 63	26	6. 3. 1982
Richtlinie des Rates vom 17. Mai 1982 (82/368/EWG)	L 167	1	15. 6. 1982
Zweite Richtlinie der Kommission vom 30. März 1983 (83/191/EWG)	L 109	25	26. 4. 1983
Dritte Richtlinie der Kommission vom 29. Juni 1983 (83/341/EWG)	L 188	15	13. 7. 1983
Vierte Richtlinie der Kommission vom 22. September 1983 (83/496/EWG)	L 275	20	8. 10. 1983
Richtlinie des Rates vom 26. Oktober 1983 (83/574/EWG)	L 332	38	28. 11. 1983
Fünfte Richtlinie der Kommission vom 18. Juli 1984 (84/415/EWG)	L 228	31	25. 8. 1984
Sechste Richtlinie der Kommission vom 16. Juli 1985 (85/391/EWG)	L 224	40	22. 8. 1985
Siebente Richtlinie der Kommission vom 28. Februar 1986 (86/179/EWG)	L 138	40	24. 5. 1986
Achte Richtlinie der Kommission vom 26. März 1986 (86/199/EWG)	L 149	38	3. 6. 1986
Neunte Richtlinie der Kommission vom 2. Februar 1987 (87/137/EWG)	L 56	20	26. 2. 1987
Zehnte Richtlinie der Kommission vom 2. März 1988 (88/233/EWG)	L 105	11	26. 4. 1988
Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 (88/667/EWG)	L 382	46	31. 12. 1988
Elfte Richtlinie der Kommission vom 21. Februar 1989 (89/174/EWG)	L 64	10	8. 3. 1989
Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1989 (89/679/EWG)	L 398	25	30. 12. 1989
Zwölfte Richtlinie der Kommission vom 20. Februar 1990 (90/121/EWG)	L 71	40	17. 3. 1990
Dreizehnte Richtlinie der Kommission vom 12. März 1991 (91/184/EWG)	L 91	59	12. 4. 1991
Vierzehnte Richtlinie 92/8/EWG der Kommission vom 18. Februar 1992	L 70	23	17. 3. 1992
Fünfzehnte Richtlinie 92/86/EWG der Kommission vom 21. Oktober 1992	L 325	18	11. 11. 1992
Richtlinie 93/35/EWG des Rates vom 14. Juni 1993	L 151	32	23. 6. 1993
Sechzehnte Richtlinie 93/47/EWG der Kommission vom 22. Juni 1993	L 203	24	13. 8. 1993
Siebzehnte Richtlinie 94/32/EG der Kommission vom 29. Juni 1994	L 181	31	15. 7. 1994
Achtzehnte Richtlinie 95/34/EG der Kommission vom 10. Juli 1995	L 167	19	18. 7. 1995

Neunzehnte Richtlinie 96/41/EG der Kommission vom 25. Juni 1996	L 198	36	8. 8. 1996
Zwanzigste Richtlinie 97/1/EG der Kommission vom 10. Januar 1997	L 16	85	18. 1. 1997
Richtlinie 97/18/EG der Kommission vom 17. April 1997	L 114	43	1. 5. 1997
Einundzwanzigste Richtlinie 97/45/EG der Kommission vom 14. Juli 1997	L 196	77	24. 7. 1997

Zweiundzwanzigste Richtlinie 98/16/EG der Kommission vom 5. März 1998	L 77	44	14. 3. 1998
Dreiundzwanzigste Richtlinie 98/62/EG der Kommission vom 3. September 1998	L 253	20	15. 9. 1998

Geändert durch:

A1	Beitrittsakte Griechenlands	L 291	108	19. 11. 1979
A2	Beitrittsakte Spaniens und Portugals	L 302	218	15. 11. 1985

Berichtigt durch:

C1 Berichtigung, ABl. Nr. L 50 vom 21. 2. 1984, S. 19 (83/341/EWG)
C2 Berichtigung, ABl. Nr. L 255 vom 25. 9. 84, S. 28 (84/415/EWG)
C3 Berichtigung, ABl. Nr. L 157 vom 24. 6. 1988, S. 37 (88/233/EWG)
C4 Berichtigung, ABl. Nr. L 199 vom 13. 7. 1989, S. 23 (89/174/EWG)
C5 Berichtigung, ABl. Nr. L 273 vom 25. 10. 1994, S. 38 (94/32/EG)
C6 Berichtigung, ABl. Nr. L 272 vom 15. 11. 1995, S. 34 (94/32/EG)

RICHTLINIE DES RATES
vom 27. Juli 1976
zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel

(76/768/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ([1]),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ([2]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in den Mitgliedstaaten geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften bestimmen die Merkmale der Zusammensetzung, denen kosmetische Mittel genügen müssen, und enthalten Vorschriften über deren Etikettierung und Verpackung. Diese Vorschriften sind in den Mitgliedstaaten verschieden.

Diese rechtlichen Unterschiede zwingen die Hersteller kosmetischer Mittel in der Gemeinschaft, ihre Erzeugung nach dem jeweiligen Bestimmungsmitgliedstaat auszurichten. Infolgedessen behindern sie den Warenverkehr mit diesen Erzeugnissen und wirken sich damit unmittelbar auf die Errichtung und das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes aus.

Der Hauptzweck der betreffenden Rechtsvorschriften ist die Erhaltung der Volksgesundheit, so daß die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften auf diesem Gebiet das gleiche Ziel verfolgen müssen. Dieses Ziel sollte jedoch durch Maßnahmen erreicht werden, die den wirtschaftlichen und technologischen Erfordernissen Rechnung tragen.

Es müssen auf Gemeinschaftsebene Vorschriften für Zusammensetzung, Etikettierung und Verpackung von kosmetischen Mitteln festgelegt werden.

([1]) ABl. Nr. C 40 vom 8. 4. 1974, S. 71.
([2]) ABl. Nr. C 60 vom 26. 7. 1973, S. 16.

Die Bestimmungen dieser Richtlinie beziehen sich nur auf kosmetische Mittel und nicht auf pharmazeutische Spezialitäten und Medikamente. Hierfür ist eine Abgrenzung des Geltungsbereichs der Richtlinie erforderlich, indem eine deutliche Trennung zwischen kosmetischen Erzeugnissen und Medikamenten vorgenommen wird. Diese Abgrenzung ergibt sich insbesondere aus der ausführlichen Definition der kosmetischen Mittel sowohl in bezug auf die Stellen, an denen diese Mittel angewendet werden, als auch auf die damit verfolgten Ziele. Diese Richtlinie gilt nicht für Erzeugnisse, die zwar unter den Begriff der kosmetischen Mittel fallen, jedoch aus- schließlich zur Verhütung von Krankheiten bestimmt sind. Ferner ist darauf hinzuweisen, daß zwar gewisse Mittel unter diesen Begriff fallen; dagegen Mittel, die dazu bestimmt sind, eingenommen, eingeatmet, eingespritzt oder in den menschlichen Körper eingepflanzt zu werden, nicht in den Bereich der kosmetischen Erzeugnisse gehören.

Nach dem gegenwärtigen Stand der Forschung ist es angezeigt, die kosmetischen Mittel, die einen der in Anhang V aufgeführten Stoffe enthalten, vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie auszuschließen.

Die kosmetischen Mittel dürfen bei normalem oder voraussehbarem Gebrauch keine schädliche Wirkung haben. Dabei ist insbesondere die Möglichkeit einer Gefährdung der benachbarten Körperzonen zu berücksichtigen.

Insbesondere die Bestimmung der Analysemethoden sowie die Änderungen und etwaigen Ergänzungen, die daran auf Grund der Ergebnisse wissenschaftlicher und technischer Forschungen vorzunehmen sind, sind Durchführungsmaßnahmen technischer Art; es ist daher angebracht, ihren Erlaß unter gewissen Voraussetzungen, die in der Richtlinie näher bezeichnet sind, der Kommission zu übertragen, um das Verfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen.

Der technische Fortschritt macht eine rasche Anpassung der in dieser Richtlinie oder in späteren Richtlinien auf diesem Gebiet erlassenen technischen Vorschriften erforderlich. Der Erlaß der hierfür erforderlichen Maßnahmen sollte durch ein Verfahren erleichtert werden, das im Rahmen des Ausschusses für die Anpassung der Richtlinien zur Beseitigung der technischen Handelshemmnisse auf dem Gebiet der kosmetischen Mittel an den technischen Fortschritt eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission vorsieht.

Es ist notwendig, auf der Grundlage wissenschaftlicher und technischer Forschungen Vorschläge für Listen zulässiger Stoffe auszuarbeiten, die Antioxydantien, Haarfärbemittel, Konservierungsmittel und Ultraviolettfilter enthalten dürfen, wobei insbesondere das Problem der sensibilisierend wirkenden Stoffe zu berücksichtigen ist.

Es könnte vorkommen, daß in den Verkehr gebrachte kosmetische Mittel sich als für die Volksgesundheit schädlich erweisen, obgleich sie den Vorschriften dieser Richtlinie und ihrer Anhänge entsprechen; infolgedessen sollte ein Verfahren vorgesehen werden, um dieser Gefahr zu begegnen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1 | 76/768/EWG

(1) Kosmetische Mittel sind Stoffe oder Zubereitungen, die dazu bestimmt sind, äußerlich mit den verschiedenen Teilen des menschlichen Körpers (Haut, Behaarungssystem, Nägel, Lippen und intime Regionen) oder mit den Zähnen und den Schleimhäuten der Mundhöhle in Berührung zu kommen, und zwar zu dem ausschließlichen oder überwiegenden Zweck, diese zu reinigen, zu parfümieren, ihr Aussehen zu verändern und/oder den Körpergeruch zu beeinflussen und/oder um sie zu schützen oder in gutem Zustand zu halten. | 93/35/EWG

(2) Kosmetische Mittel im Sinne dieser Definition sind insbesondere die in Anhang I aufgeführten Erzeugnisse. | 76/768/EWG

(3) Ausgeschlossen vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie sind kosmetische Mittel, die einen der in Anhang V aufgeführten Stoffe enthalten. Für diese Erzeugnisse erlassen die Mitgliedstaaten die von ihnen für zweckdienlich erachteten Vorschriften. | 88/667/EWG

Artikel 2 | 93/35/EWG

Die innerhalb der Gemeinschaft in den Verkehr gebrachten kosmetischen Mittel dürfen bei normaler oder vernünftigerweise vorhersehbarer Verwendung die menschliche Gesundheit nicht schädigen, insbesondere unter Berücksichtigung der Aufmachung des Produkts, seiner Etikettierung, gegebenenfalls der Hinweise für seine Verwendung und der Anweisungen für seine Beseitigung sowie aller sonstigen Angaben oder Informationen seitens des Herstellers oder seines Beauftragten oder jedes anderen für das Inverkehrbringen dieser Produkte auf dem Gemeinschaftsmarkt Verantwortlichen.

Die Anbringung solcher Warnhinweise entbindet jedoch nicht von der Verpflichtung, die übrigen Anforderungen dieser Richtlinie zu beachten.

Artikel 3 | 76/768/EWG

Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, damit kosmetische Mittel nur in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie den Vorschriften dieser Richtlinie und ihrer Anhänge entsprechen.

Artikel 4 | 82/368/EWG

(1) Unbeschadet ihrer allgemeinen Verpflichtungen aus Artikel 2 untersagen die Mitgliedstaaten das Inverkehrbringen von kosmetischen Mitteln, wenn sie

a) in Anhang II aufgeführte Stoffe enthalten;

b) in Anhang III Teil 1 aufgeführte Stoffe unter Nichteinhaltung der darin festgelegten Einschränkungen und Bedingungen enthalten;

c)	andere als in Anhang IV Teil 1 aufgeführte Farbstoffe enthalten, mit Ausnahme der kosmetischen Mittel, die nur zum Haarfärben bestimmte Farbstoffe enthalten;	88/667/EWG
d)	in Anhang IV Teil 1 aufgeführte Farbstoffe unter Nichteinhaltung der darin festgelegten Bedingungen enthalten, mit Ausnahme der kosmetischen Mittel, die nur zum Haarfärben bestimmte Farbstoffe enthalten;	
e)	andere als die in Anhang VI Teil 1 aufgeführten Konservierungsstoffe enthalten;	82/368/EWG
f)	die in Anhang VI Teil 1 aufgeführten Konservierungsstoffe über die festgelegten Grenzwerte hinaus und unter anderen als den angegebenen Bedingungen enthalten, es sei denn, daß andere Konzentrationen zu spezifischen Zweken, die sich aus der Aufmachung des Erzeugnisses ergeben, verwendet werden;	
g)	andere UV-Filter als die in Anhang VII Erster Teil aufgeführten enthalten;	83/574/EWG
h)	in Anhang VII Erster Teil aufgeführte UV-Filter unter Nichteinhaltung der darin festgelegten Einschränkungen und Bedingungen enthalten;	
i)	Bestandteile oder Kombinationen von Bestandteilen enthalten, die ab dem 30. Juni 2000 zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie im Tierversuch überprüft worden sind. Sind nur unzureichende Fortschritte bei der Entwicklung zufriedenstellender Methoden als Ersatz für Tierversuche erzielt worden und konnten insbesondere in bestimmten Fällen alternative Versuchsmethoden trotz aller vernünftigen Bemühungen nicht wissenschaftlich validiert werden, so daß unter Berücksichtigung der OECD-Leitlinien für Toxizitätsversuche ein gleichwertiges Schutzniveau für den Verbraucher nicht gewährleistet ist, so legt die Kommission bis zum 1. Januar 1997 einen Entwurf mit Maßnahmen vor, mit der das Datum für die Anwendung dieser Bestimmung um einen ausreichenden Zeitraum, der keinesfalls kürzer als zwei Jahre ist, nach dem Verfahren des Artikels 10 verschoben wird. Die Kommission hört vor Vorlage des Entwurfs den Wissenschaftlichen Ausschuß für Kosmetologie an.	93/35/EWG 97/18/EG

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich einen Bericht über die Fortschritte bei der Entwicklung, Validierung und rechtlichen Anerkennung von Methoden zum Ersatz von Tierversuchen vor. Der Bericht enthält genaue Angaben über die Anzahl und die Art der Tierversuche mit kosmetischen Mitteln. Die Mitgliedstaaten sind gehalten, diese Angaben einzuholen, und zwar zusätzlich zu den statistischen Informationen, deren Sammlung die Richtlinie 86/609/EWG über den Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere vorschreibt. Die Kommission wacht insbesondere über die Entwicklung, Validierung und rechtliche Anerkennung der Versuchsmethoden, für die keine lebenden Tiere verwendet werden. | 93/35/EWG

(2) Die Anwesenheit von Spuren der in Anhang II genannten Stoffe wird geduldet, wenn sie unter guten Herstellungspraktiken technisch unvermeidlich ist und mit Artikel 2 übereinstimmt. | 82/368/EWG

Artikel 5 | 88/667/EWG

Die Mitgliedstaaten gestatten das Inverkehrbringen kosmetischer Mittel, die

a) die in Anhang III Teil 2 aufgeführten Stoffe entsprechend den darin angegebenen Einschränkungen und Bedingungen enthalten, bis zu den in Spalte g des genannten Anhangs angegebenen Daten;

b) die in Anhang IV eil 2 aufgeführten Farbstoffe entsprechend den darin angegebenen Einschränkungen und Bedingungen enthalten, bis zu den in dem genannten Anhang angegebenen Zulassungsdaten;

c) die in Anhang VI Teil 2 aufgeführten Konservierungsmittel entsprechend den darin angegebenen Einschränkungen und Bedingungen enthalten, bis zu den in Spalte f des genannten Anhangs angegebenen Daten. Jedoch dürfen bestimmte dieser Stoffe zu spezifischen Zwecken, die sich aus der Aufmachung des Erzeugnisses ergeben, in anderen Konzentrationen verwendet werden;

d) die in Anhang VII Teil 2 aufgeführten UV-Filter entsprechend den darin angegebenen Einschränkungen und Bedingungen enthalten, bis zu den in Spalte f des genannten Anhangs angegebenen Daten.

Ab diesen Daten werden diese Stoffe, Farbstoffe, Konservierungsmittel und UV-Filter:

— endgültig zugelassen,

— oder endgültig untersagt (Anhang II),

— oder für einen in dem jeweiligen Teil 2 der Anhänge III, IV, VI und VII festgelegten Zeitraum zugelassen,

— oder aus allen Anhängen gestrichen, wobei die Bewertung der verfügbaren wissenschaftlichen Informationen zugrunde gelegt wird bzw. von der Tatsache ausgegangen wird, daß sie nicht mehr verwendet werden. 88/667/EWG

Artikel 5a 93/35/EWG

(1) Bis zum 14. Dezember 1994 erstellt die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 10 der Richtlinie 76/768/EWG insbesondere auf der Grundlage der von der betreffenden Industrie gelieferten Angaben eine Liste der in den kosmetischen Mitteln enthaltenen Bestandteile.

Bestandteil kosmetischer Mittel im Sinne dieses Artikels ist jeder chemische Stoff oder jede Zubereitung künstlichen oder natürlichen Ursprungs mit Ausnahme von Kompositionen, die parfümieren oder aromatisieren und zur Zusammensetzung kosmetischer Mittel gehören.

Die Liste gliedert sich in zwei Teile: der eine betrifft die Ausgangsstoffe für die Riech- und Aromastoffe, der andere die übrigen Stoffe.

(2) Die Liste enthält Angaben über:

— die Identität des Bestandteils, insbesondere die chemische Bezeichnung, die CTFA-Bezeichnung, die Bezeichnung des Europäischen Arzneibuchs, den von der Weltgesundheitsorganisation empfohlenen nichtgeschützten Namen, die EINECS-, IUPAC-, CAS- und Colour-Index-Nummer, die gemeinsame Bezeichnung gemäß Artikel 7 Absatz 2;

— die übliche(n) Funktion(en) des Bestandteils im Fertigerzeugnis;

— gegebenenfalls die Einschränkungen und Gebrauchsbedingungen sowie Warnungen gemäß den Anhängen, die auf dem Etikett verzeichnet sein müssen.

(3) Die Kommission veröffentlicht die Liste und aktualisiert sie regelmäßig nach dem Verfahren des Artikels 10. Die Liste ist beispielhaft und stellt nicht eine Liste der Stoffe dar, deren Verwendung in kosmetischen Mitteln zugelassen ist.

Artikel 6 88/667/EWG

93/35/EWG

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit kosmetische Mittel nur dann in den Verkehr gebracht werden können, wenn ihre Behältnisse und Verpackungen unverwischbar, gut leserlich und deutlich sichtbar folgende Angaben tragen, mit Ausnahme der Angaben unter Buchstabe g), die nur auf der Verpackung angebracht sein müssen:

a) den Namen oder die Firma und die Anschrift oder den Firmensitz des in der Gemeinschaft ansässigen Herstellers oder der dort ansässigen Person, die für das Inverkehrbringen des kosmetischen Mittels verantwortlich ist. Die Angaben dürfen abgekürzt werden, sofern das Unternehmen aus der Abkürzung allgemein erkennbar ist. Für außerhalb der Gemeinschaft hergestellte Erzeugnisse können die Mitgliedstaaten die Angabe des Ursprungslandes vorschreiben;

b) den Nenninhalt zur Zeit der Abfüllung, als Gewichts- oder Volumenangabe; hiervon ausgenommen sind Packungen, die weniger als 5 g oder weniger als 5 ml enthalten, Gratisproben und Portionspackungen; bei Vorverpackungen, die in der Regel als Großpackungen mit mehreren Stücken verkauft werden und für die die Gewichts- und Volumenangabe nicht von Bedeutung ist, ist die Angabe des Inhalts nicht erforderlich, sofern die Stückzahl auf der Verpackung angegeben ist. Die Angabe der Stückzahl ist nicht erforderlich, wenn sie von außen leicht zu erkennen ist oder wenn das Erzeugnis in der Regel nur als Einheit verkauft wird: 88/667/EWG

c) das Mindesthaltbarkeitsdatum; das Mindesthaltbarkeitsdatum eines kosmetischen Erzeugnisses ist das Datum, bis zu dem dieses Erzeugnis bei sachgemäßer Aufbewahrung seine ursprüngliche Funktion weiter erfüllt und insbesondere mit Artikel 2 vereinbar bleibt.

Es wird durch den Hinweis „Mindestens haltbar bis...“ angezeigt, gefolgt von

— entweder dem Datum selbst

— oder der Angabe der Stelle, an der es in der Etikettierung aufgeführt ist.

Diese Angaben werden erforderlichenfalls durch die Bezeichnung der Aufbewahrungsbedingungen ergänzt, deren Einhaltung die angegebene Haltbarkeit gewährleistet.

Das Datum besteht aus der unverschlüsselten Angabe von Monat und Jahr in dieser Reihenfolge. Für kosmetische Mittel mit einer Mindesthaltbarkeit von mehr als 30 Monaten ist die Angabe des Haltbarkeitsdatums nicht vorgeschrieben;

d) die besonderen Vorsichtsmaßnahmen für den Gebrauch, insbesondere die Angaben der Spalte „Obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf der Etikettierung“ der Anhänge III, IV, VI und VII, die auf dem Behältnis und der Verpackung stehen müssen; ferner etwaige besondere Vorsichtshinweise bei kosmetischen Mitteln, die zum gewerblichen Gebrauch, insbesondere von Friseuren, bestimmt sind. Ist dies aus praktischen Gründen nicht möglich, so müssen diese Angaben auf einer Pakkungsbeilage, einem beigefügten Etikett, Papierstreifen oder Kärtchen enthalten sein, auf die der Verbraucher auf dem Behältnis und der Verpackung entweder durch einen verkürzten Hinweis oder durch das in Anhang VIII abgebildete Symbol hingewiesen wird; 93/35/EWG

e) die Nummer des Herstellungspostens oder ein Kennzeichen, die eine Identifizierung der Herstellung ermöglichen; ist dies aus praktischen Gründen wegen der geringen Abmessungen der kosmetischen Mittel praktisch nicht möglich, so braucht ein solcher Hinweis nur auf der Verpackung zu stehen. 88/667/EWG

f) der Verwendungszweck des Erzeugnisses, sofern dieser sich nicht aus der Aufmachung des Erzeugnisses ergibt; 93/35/EWG

g) die Liste der Bestandteile in abnehmender Reihenfolge ihres Gewichts zum Zeitpunkt der Herstellung des Erzeugnisses. Diese Liste trägt die Überschrift „Bestandteile". Ist dies aus praktischen Gründen nicht möglich, so müssen die Bestandteile auf einer Packungsbeilage, einem beigefügten Etikett, Papierstreifen oder Kärtchen aufgeführt werden; auf der Verpackung muß ein verkürzter Hinweis oder das in Anhang VIII abgebildete Symbol den Verbraucher auf die Angabe dieser Bestandteile hinweisen.

Als Bestandteile gelten jedoch nicht:

— Verunreinigungen von verwendeten Rohstoffen;

— technische Hilfsstoffe, die bei der Herstellung verwendet werden und im Fertigerzeugnis nicht mehr vorhanden sind;

— Stoffe, die in den unbedingt erforderlichen Mengen als Lösungsmittel oder als Träger für Riech- und Aromastoffe verwendet werden.

Die Riech- und Aromastoffe und ihre Ausgangsstoffe werden mit dem Begriff „Parfüm" oder „Aroma" erwähnt. Die Bestandteile in einer Konzentration unter 1 v. H. können in ungeordneter Reihenfolge im Anschluß an die mit einer Konzentration über 1 v. H. aufgeführt werden. Die Farbstoffe können in ungeordneter Reihenfolge nach den anderen Bestandteilen nach Maßgabe der Nummer des Colour Index oder der Bezeichnung in Anhang IV aufgeführt werden.

Bei dekorativen Kosmetika, die in einer Palette von Farbnuancen vermarktet werden, ist es zulässig, alle in der Palette verwendeten Farbstoffe aufzuführen, sofern die Worte „kann . . . enthalten" hinzugefügt werden.

Die Bestandteile sind mit ihrer gemeinsamen Bezeichnung gemäß Artikel 7 Absatz 2 oder, sofern nicht vorhanden, mit einer der in Artikel 5a Absatz 2 erster Gedankenstrich vorgesehenen Bezeichnungen oder Namen anzugeben.

Die Kommission legt bis zum 14. Dezember 1994 nach dem Verfahren des Artikels 10 die Kriterien und Bedingungen fest, die ein Hersteller anführen kann, damit ein oder mehrere Bestandteile aus Gründen der Geheimhaltung nicht auf die obengenannte Liste gesetzt werden.

Können die unter den Buchstaben d) und g) genannten Angaben aus Gründen des Umfangs oder der Form nicht auf einer Packungsbeilage angebracht werden, so müssen die betreffenden Angaben auf einem dem kosmetischen Mittel beigefügten oder an ihm befestigten Etikett, Papierstreifen oder Kärtchen angebracht werden. 93/35/EWG

Können im Fall von Seife, Badeperlen und anderen Kleinartikeln die unter Buchstabe g) genannten Angaben aus Gründen des Umfangs oder der Form weder auf einem beigefügten Etikett, Papierstreifen oder Kärtchen noch auf einer Packungsbeilage angebracht werden, so müssen die betreffenden Angaben auf einem Schild in unmittelbarer Nähe des Behältnisses, in dem das kosmetische Mittel zum Verkauf angeboten wird, angebracht werden.

(2) Für nicht vorverpackte kosmetische Mittel bzw. für kosmetische Mittel, die an den Verkaufsstellen auf Wunsch des Käufers verpackt werden oder im Hinblick auf ihren sofortigen Verkauf vorverpackt sind, erlassen die Mitgliedstaaten die Vorschriften, nach denen die in Absatz 1 vorgesehenen Hinweise angegeben werden. 88/667/EWG

(3) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß bei der Etikettierung, der Aufmachung für den Verkauf und der Werbung für kosmetische Mittel nicht Texte, Bezeichnungen, Warenzeichen, Abbildungen und andere bildhafte oder nicht bildhafte Zeichen verwendet werden, die Merkmale vortäuschen, die die betreffenden Erzeugnisse nicht besitzen. Außerdem müssen alle Angaben über Tierversuche eindeutig aussagen, ob die Tests an dem Fertigerzeugnis und/oder den Bestandteilen durchgeführt wurden. 93/35/EWG

Artikel 7 76/768/EWG

(1) Die Mitgliedstaaten dürfen das Inverkehrbringen von kosmetischen Mitteln nicht auf Grund der in dieser Richtlinie und ihren Anhängen enthaltenen Anforderungen ablehnen, verbieten oder beschränken, wenn sie den Bestimmungen dieser Richtlinie und ihrer Anhänge entsprechen.

(2) Sie können jedoch verlangen, daß die in Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben b), c), d) und f) vorgesehenen Angaben zumindest in ihrer oder ihren Landes- oder Amtssprache(n) abgefaßt werden; ferner können sie fordern, daß die in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe g) genannten Angaben in einer für die Verbraucher leicht verständlichen Sprache abgefaßt werden. Zu diesem Zweck erstellt die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 10 eine gemeinsame Nomenklatur der Bestandteile. 93/35/EWG

(3) Ferner kann jeder Mitgliedstaat verlangen, daß der zuständigen Behörde im Interesse einer schnellen und wirksamen medizinischen Behandlung bei Gesundheitsstörungen angemessene und ausreichende Auskünfte über die in den kosmetischen Mitteln verwendeten Stoffe mitgeteilt werden; die zuständige Behörde sorgt dafür, daß diese Auskünfte nur für die Zwecke der Behandlung verwendet werden.

Die Mitgliedstaaten benennen die zuständige Behörde und teilen der Kommission Namen und Anschrift mit, die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht werden.

93/35/EWG

Artikel 7a

(1) Der Hersteller oder sein Beauftragter oder die Person, in deren Auftrag ein kosmetisches Mittel hergestellt wird, oder im Fall der Einfuhr der für das Inverkehrbringen des kosmetischen Mittels auf dem Gemeinschaftsmarkt Verantwortliche stellt sicher, daß den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats zu Kontrollzwecken folgende Angaben unter der gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) auf dem Etikett angegebenen Anschrift leicht zugänglich sind:

a) die qualitative und quantitative Zusammensetzung des Erzeugnisses; bei Riech- und Aromastoffen beschränkt sich dies auf die Bezeichnung und die Code-Nummer dieser Zusammensetzung und Angaben zur Identität des Lieferanten;

b) die physikalisch-chemischen und mikrobiologischen Spezifikationen der Ausgangsstoffe und des Fertigerzeugnisses sowie die Kriterien für Reinheit und mikrobiologische Kontrollen der kosmetischen Mittel;

c) die Herstellungsweise gemäß der Guten Herstellungspraxis nach dem Gemeinschaftsrecht oder, sofern dazu kein Gemeinschaftsrecht besteht, nach dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats; die für die Herstellung oder die Ersteinfuhr in die Gemeinschaft verantwortliche Person muß eine nach dem Recht und den Gepflogenheiten des Mitgliedstaats des Herstellungsortes oder der Ersteinfuhr angemessene berufliche Qualifikation oder Erfahrung aufweisen;

d) die Bewertung der Sicherheit des Fertigerzeugnisses für die menschliche Gesundheit. Der Hersteller berücksichtigt zu diesem Zweck das allgemeine toxikologische Profil der Bestandteile, ihren chemischen Aufbau und den Grad der Exposition.

   Wird ein Erzeugnis an mehreren Orten in der Gemeinschaft hergestellt, so kann der Hersteller einen einzigen Herstellungsort bestimmen, an dem er diese Angaben zur Verfügung hält. In diesem Fall muß er diesen Ort der (den) betreffenden Kontrollbehörde(n) auf Verlangen zu Kontrollzwecken mitteilen;

e) Name und Anschrift der Person(en), die für die Bewertung nach Buchstabe d) verantwortlich ist (sind). Diese Person muß ein Diplom im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 89/48/EWG auf dem Gebiet der Pharmazie, der Toxikologie, der Dermatologie, der Medizin oder einer verwandten Disziplin vorweisen können;

f) bekannte Daten über unerwünschte Nebenwirkungen für die menschliche Gesundheit, die durch das kosmetische Mittel bei seiner Anwendung hervorgerufen werden;

g) der Nachweis der für das kosmetische Mittel angepriesenen Wirkung, wenn dies aufgrund der Beschaffenheit des Erzeugnisses oder der angepriesenen Wirkung gerechtfertigt ist. 93/35/EWG

(2) Die Sicherheit für die menschliche Gesundheit gemäß Absatz 1 Buchstabe d) ist nach den Grundsätzen der Guten Laborpraxis gemäß der Richtlinie 87/18/EWG des Rates vom 18. Dezember 1986 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Grundsätze der Guten Laborpraxis und zur Kontrolle ihrer Anwendung bei Versuchen mit chemischen Stoffen ([3]) zu beurteilen.

(3) Die in Absatz 1 geforderten Angaben müssen in der (den) Landessprache(n) des betreffenden Mitgliedstaats oder in einer für die zuständigen Behörden leicht verständlichen Sprache verfügbar sein.

(4) Der Hersteller oder sein Beauftragter oder die Person, in deren Auftrag ein kosmetisches Mittel hergestellt wird, oder im Fall der Einfuhr der für das Inverkehrbringen der kosmetischen Mittel auf dem Gemeinschaftsmarkt Verantwortliche teilt der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, des Herstellungsorts oder des Ortes der Ersteinfuhr vor dem Inverkehrbringen dieser Erzeugnisse auf dem Gemeinschaftsmarkt mit, wo sie in der Gemeinschaft hergestellt oder zuerst in diese eingeführt werden.

(5) Die Mitgliedstaaten benennen die nach den Absätzen 1 und 4 zuständigen Behörden und teilen der Kommission Namen und Anschrift mit, die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht werden.

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die betreffenden Behörden in den Bereichen, in denen dies zum ordnungsgemäßen Funktionieren dieser Richtlinie erforderlich ist, zusammenarbeiten.

Artikel 8 82/368/EWG

(1) Nach dem in Artikel 10 vorgesehenen Verfahren werden festgelegt:

— die Analysemethoden, die zur Kontrolle der Zusammensetzung der kosmetischen Mittel erforderlich sind,

— Kriterien für die mikrobiologische und chemische Reinheit kosmetischer Erzeugnisse sowie die Methoden zur Überprüfung dieser Kriterien.

(2) Nach dem gleichen Verfahren werden gegebenenfalls die gemeinsame Nomenklatur der Bestandteile kosmetischer Mittel und nach Anhörung des Wissenschaftlichen Ausschusses für Kosmetologie die erforderlichen Änderungen zur Anpassung der Anhänge dieser Richtlinie an den technischen Fortschritt beschlossen. 93/35/EWG

([3]) ABl. Nr. L 15 vom 17. 1. 1987, S. 29.

Artikel 8a

82/368/EWG

(1) Abweichend von Artikel 4 und unbeschadet von Artikel 8 Absatz 2 kann ein Mitgliedstaat in seinem Hoheitsgebiet die Verwendung anderer, in den Listen der zugelassenen Stoffe nicht aufgeführter Stoffe in bestimmten, in der einzelstaatlichen Zulassung genau bezeichneten kosmetischen Mitteln zulassen, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

a) Die Zulassung ist längstens auf drei Jahre zu befristen.

b) Der Mitgliedstaat muß die kosmetischen Mittel, die mit Hilfe des Stoffes oder der Zubereitung, deren Verwendung von ihm zugelassen wurde, hergestellt worden sind, amtlich kontrollieren.

c) Die so hergestellten kosmetischen Mittel müssen eine besondere Kennzeichnung haben, die in der Zulassung festgelegt wird.

(2) Der Mitgliedsstaat teilt der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten den Wortlaut aller Zulassung nach Absatz 1 innerhalb von zwei Monaten nach Wirksamwerden dieser Beschlüsse mit.

(3) Der Mitgliedstaat kann vor Ablauf der Dreijahresfrist nach Absatz 1 bei der Kommission beantragen, daß der Stoff, für den eine einzelstaatliche Zulassung nach Absatz 1 erteilt wurde, in eine Liste zugelassener Stoffe aufgenommen wird. Er liefert gleichzeitig die Unterlagen, die diese Aufnahme seines Erachtens rechffertigen, und gibt die Verwendungszweke des Stoffes an. Binnen 18 Monaten nach Antragstellung wird aufgrund der neuesten wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse — nach Anhörung des Wissenschaftlichen Ausschusses für Kosmetologie auf Antrag der Kommission oder eines Mitgliedstaats — nach dem Verfahren des Artikels 10 entschieden, ob der betreffende Stoff in eine Liste zugelassener Stoffe aufgenommen werden kann oder ob die einzelstaatliche Zulassung widerrufen werden muß. Abweichend von Absatz 1 Buchstabe a) bleibt die einzelstaatliche Zulassung in Kraft, bis eine Entscheidung über den Aufnahmeantrag ergangen ist.

Artikel 9

76/768/EWG

(1) Es wird ein Ausschuß für die Anpassung der Richtlinie zur Beseitigung der technischen Handelshemnisse auf dem Sektor der kosmetischen Mittel an den technischen Fortschritt eingesetzt, der im folgenden als „Ausschuß“ bezeichnet wird und aus Vertretern der Mitgliedstaaten besteht, wobei ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 10 — 76/768/EWG

(1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende den Ausschuß von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der in Aussicht genommenen Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist Stellung, die der Vorsitzende nach Maßgabe der Dringlichkeit der betreffenden Frage bestimmen kann. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von vierundfünfzig Stimmen zustande, wobei die Stimmen der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen werden. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil. — Beitrittsakte ES, PT

(3) a) Die Kommission trifft die in Aussicht genommenen Maßnahmen, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen. — 76/768/EWG

b) Entsprechen die in Aussicht genommenen Maßnahmen nicht der Stellungnahme des Ausschusses oder ist keine Stellungnahme ergangen, so schlägt die Kommission dem Rat unverzüglich die zu treffenden Maßnahmen vor. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

c) Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten, nachdem der Vorschlag übermittelt worden ist, keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission getroffen.

Artikel 11

Unbeschadet von Artikel 5 übermittelt die Kommission spätestens ein Jahr nach Ablauf des für die Anwendung dieser Richtlinie durch die Mitgliedstaaten in Artikel 14 Absatz 1 vorgesehenen Zeitraums dem Rat geeignete Vorschläge zur Erstellung von Verzeichnissen zugelassener Stoffe gemäß den neuesten wissenschaftlich-technischen Forschungsergebnissen.

Artikel 12

(1) Stellt ein Mitgliedstaat gestützt auf eine ausführliche Begründung fest, daß ein kosmetisches Mittel trotz Einhaltung der Vorschriften dieser Richtlinie eine Gefahr für die Gesundheit darstellt, so kann er das Inverkehrbringen dieses kosmetischen Mittels in seinem Hoheitsgebiet vorläufig untersagen oder besonderen Bedingungen unterwerfen. Er teilt dies unter Angabe der Gründe für seine Entscheidung unverzüglich den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission mit.

(2) Die Kommission konsultiert binnen kürzester Frist die betreffenden Mitgliedstaaten; anschließend gibt sie unverzüglich ihre Stellungnahme ab und trifft die geeigneten Maßnahmen. — 88/667/EWG

(3) Ist die Kommission der Ansicht, daß technische Anpassungen der Richtlinie erforderlich sind, so werden diese entweder von der Kommission oder vom Rat nach dem Verfahren des Artikels 10 beschlossen; in diesem Fall kann der Mitgliedstaat, der Schutzmaßnahmen getroffen hat, diese bis zum Inkrafttreten dieser Anpassungen beibehalten.

Artikel 13

Jede in Anwendung dieser Richtlinie getroffene Einzelmaßnahme zur Einschränkung oder Untersagung des Inverkehrbringens kosmetischer Mittel ist genau zu begründen. Sie wird den Betroffenen unter Angabe der nach den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten geltenden Rechtsmittel und der vorgesehenen Einspruchsfristen mitgeteilt.

Artikel 14

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Bestimmungen, um dieser Richtlinie binnen achtzehn Monaten nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen, und setzen hiervon die Kommission unverzüglich in Kenntnis.

(2) Jedoch können die Mitgliedstaaten noch für einen Zeitraum von sechsunddreißig Monaten nach Bekanntgabe dieser Richtlinie auf ihrem Hoheitsgebiet das Inverkehrbringen von nicht den Vorschriften dieser Richtlinie entsprechenden kosmetischen Mitteln zulassen.

(3) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß der Kommission der Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mitgeteilt wird, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 15

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

ANHANG I

76/768/EWG

BEISPIELHAFTE LISTE DER NACH GRUPPEN GEORDNETEN KOSMETISCHENMITTEL

- Cremes, Emulsionen, Lotionen, Gelees und Öle für die Hautpflege (Hände, Gesicht, Füße usw.)
- Schönheitsmasken (ausgenommen Hautschälmittel)
- Schminkgrundlagen (Flüssigkeiten, Pasten, Puder)
- Gesichtspuder, Körperpuder, Fußpuder usw.
- Toilettenseifen, desodorierende Seifen usw.
- Parfums, Toilettenwässer und Kölnisch Wasser
- Bade- und Duschzusätze (Salz, Schaum, Öl, Gelee usw.)
- Haarentfernungsmittel
- Desodorantien und schweißhemmende Mittel
- Haarbehandlungsmittel:
  - Färbe- und Entfärbemittel
  - Wellmittel und Entkrausungsmittel, Festigungsmittel
  - Wasserwellmittel
  - Reinigungsmittel (Lotionen, Puder, Shampoos)
  - Pflegemittel (Lotionen, Cremes, Öle)
  - Frisierhilfsmittel (Lotionen, Lack, Brillantine)
- Rasiermittel, Vor- und Nachbehandlungsmittel
- Schmink- und Abschminkmittel für Gesicht und Augen
- Lippenpflegemittel und -kosmetika
- Zahn- und Mundpflegemittel
- Nagelpflegemittel und -kosmetika
- Mittel für die äußerliche Intimpflege
- Sonnenschutzmittel
- Ohne Sonneneinwirkung bräunende Mittel
- Hautbleichmittel
- Antifaltenmittel

ANHANG II | 76/768/EWG

LISTE DER STOFFE, DIE IN DER ZUSAMMENSETZUNG DER KOSMETISCHEN MITTEL NICHT ENTHALTEN SEIN DÜRFEN | 82/368/EWG

76/768/EWG

1. 2-Acetamido-5-chlor-benzoxazol
2. β-Acetoxyäthyl-trimethyl-ammoniumhydroxid (Acetylcholin) und seine Salze
3. Deanoli aceglumas *
4. Spironolactonum*
5. 4-(4-Hydroxy-3-jod-phenoxy)-3,5-dijod-phenylessigsäure (3,3',5-Trijodthyroessigsäure) und ihre Salze
6. Methotrexatum*
7. Acidum aminocaproicum* und seine Salze
8. Cinchophenum*, seine Salze, Derivate und deren Salze
9. Acidum thyropropicum* und seine Salze
10. Trichloressigsäure
11. Aconitum napellus L., seine Blätter, Wurzeln und Zubereitungen
12. Aconitin und seine Salze
13. Adonis vernalis L. und seine Zubereitungen
14. Epinephrinum*
15. Alkaloide aus Rauwolfia serpentina und ihre Salze
16. Acetylenalkohole, ihre Ester, Äther und Salze
17. Isoprenalinum*
18. Allylisothiocyanat (Allylsenföl)
19. Alloclamidum* und seine Salze
20. Nalorphinum*, seine Salze und Äther
21. Adrenomimetische Amine mit Wirkung auf das zentrale Nervensystem: alle Stoffe der in der Entschließung AP (69) 2 des Europarats enthaltenen Liste rezeptpflichtiger Arzneimittel
22. Aminobenzol (Anilin), seine Salze und seine halogenierten und sulfonierten Derivate
23. Betoxycainum* und seine Salze
24. Zoxazolaminum*
25. Procainamidum*, seine Salze und seine Derivate
26. 4,4'-Biphenyldiamin (Benzidin)
27. Tuaminoheptanum*, seine Isomeren und seine Salze
28. Octodrinum* und seine Salze
29. D,L-2-Amino-1,2-bis-(p-methoxyphenyl)-äthanol (Evadol) und seine Salze
30. 1,3-Dimethylpentylamin und seine Salze
31. 4-Amino-salicylsäure und ihre Salze

(*) Die in dieser Richtlinie mit einem * versehenen Bezeichnungen entsprechen dem „Computer Printout 1975, International Nonproprietary Names (INN) for pharmaceutical products, Lists 1–33 of proposed INN". veröffentlicht von der Weltgesundheitsorganisation, Genf, August 1975.

32.	Isomere Aminotoluole (Toluidine), ihre Salze, ihre halogenierten und ihre sulfonierten Derivate	76/768/EWG
33.	Isomere Aminoxylole (Xylidine), ihre Salze, ihre halogenierten und ihre sulfonierten Derivate	
34.	9-(3-Methyl-2-butenyloxy)-7H-furo[3,2-g] [1] benzopyran-7-on (Imperatorin)	
35.	Ammi majus L. und Zubereitungen	
36.	D,L-2,3-Dichlor-2-methylbutan (Amylendichlorid)	
37.	Stoffe mit androgener Wirksamkeit	
38.	Anthracenöl	
39.	Antibiotika, ___	90/121/EWG – gestrichen
40.	Antimon und seine Verbindungen	
41.	Apocynum cannabinum L. und Zubereitungen	
42.	5,6,6a,7-Tetrahydro-6-methyl-4H-dibenzo [de, g] chinolin-10,11-diol (Apomorphin) und seine Salze	
43.	Arsen und seine Verbindungen	
44.	Atropa belladonna L. und ihre Zubereitungen	
45.	Tropin-D,L-tropat (Atropin), seine Salze und Derivate	
46.	Bariumsalze, ausgenommen Bariumsulfat, Bariumsulfid unter den in Anhang III (erster Teil) genannten Bedingungen sowie Lacke, Pigmente und Salze der mit dem Hinweis ([5]) in der Liste der Anhänge III (zweiter Teil) und IV (zweiter Teil) aufgeführten Farbstoffe.	83/191/EWG
47.	Benzol	76/768/EWG
48.	Benzimidazolon	
49.	Dibenzazepin und Dibenzodiazepin, ihre Salze und Derivate	
50.	D,L-(l-Dimenthylaminomethyl-1-methyl-propyl)-benzoat (Amylocain) und seine Salze	
51.	2,2'6-Trimethyl-piperidin-4-yl-benzoat (Benzamine) und seine Salze	82/368/EWG
52.	Isocarboxacidum*	
53.	Bendroflumethiazidum* und seine Derivate	
54.	Beryllium und seine Verbindungen	
55.	Brom, elementar	
56.	Bretylii tosilas*	
57.	Carbromalum*	
58.	Bromisovalum*	
59.	Brompheniraminum und seine Salze*	
60.	Benzilonii bromidum*	
61.	Tetrylammonii bromidum*	
62.	10,11-Dimethoxystrychin (Bruzin)	
63.	Tetracainum und seine Salze*	
64.	Mofebutazonum*	
65.	Tolbutamidum*	
66.	Carbutamidum*	
67.	Phenylbutazonum*	82/368/EWG
68.	Cadmium und seine Verbindungen	

69.	Cantharis vesicatoria (Kanthariden, Spanische Fliegen)	76/768/EWG
70.	Cantharidin	
71.	Phenprobamatum*	
72.	Nitroderivate des Carbazols	82/368/EWG
73.	Schwefelkohlenstoff	
74.	Katalase	
75.	Emetin-methyläther (Cephaelin) und seine Salze	
76.	Ätherisches Öl aus Chenopodium ambrosioides	
77.	2,2,2-Trichloracetaldehydhydrat (Chioralhydrat)	
78.	Chlor, elementar	
79.	Chlorpropamidum*	
80.	Diphenoxylatum*	
81.	2,4-Diaminoazobenzol-hydrochlorid citrat (Chrysoidin- hydrochlorid-citrat)	82/368/EWG
82.	Chlorzoxazonum*	
83.	2-Chlor-4-dimethylamino-6-methyl-pyrimidin (Crimidin)	
84.	Chlorprothixenum* und seine Salze	
85.	Clofenamidum*	
86.	N-Methyl-bis-(2-chloräthyl)-amin-N-oxid (Mustin-N-oxid) und seine Salze	
87.	Chlormethinum* und seine Salze	
88.	Cyclophosphamidum* und seine Salze	
89.	Mannomustinum* und seine Salze	
90.	Butanilicainum* und seine Salze	
91.	Chlormezanonum*	
92.	Triparanolum*	
93.	2-[2-(p-Chlorphenyl)-2-phenyl-acetyl]-1,3-indandion (Chlorophacinone)	
94.	Chlorphenoxaminum*	
95.	Penaglycodolum	
96.	Monochloräthan (Äthylchlorid)	
97.	Salze des Chroms sowie Chromsäure und ihre Salze	
98.	Claviceps purpurea Tul., seine Alkaloide und seine Zubereitungen	
99.	Conium maculatum L. (Früchte, Pulver und Zubereitungen)	
100.	Glycyclamidum*	
101.	Cobalt-benzolsulfonat	
102.	Colchicin, seine Salze und seine Derivate	
103.	Colchicosid und seine Derivate	
104.	Colchicum autumnale L. und seine Zubereitungen	
105.	Convallatoxin	
106.	Früchte von Anamirta cocculus L.	
107.	Fettes Öl von Croton tiglium	
108.	N-Butyl-N'-(N-crotonoyl-sülfanilyl)-harnstoff	

109. Curare und Curarine	76/768/EWG
110. Synthetische Mittel mit curareartiger Wirkung	
111. Cyanwasserstoffsäure und ihre Salze	
112. N,N'-Tetraäthyl-2-(a-cyclohexylbenzyl)-1,3-propandiamin	
113. Cyclomenolum* und seine Salze	
114. Natrii hexacyclonas*	
115. Hexapropymatum*	
116. Dextropropoxyphenum*	
117. N-Ailyl-normorphin-diacetat (Diacetylnalorphin)	
118. Pipazetatum* und seine Salze	
119. 5-(α,β-Dibromphenäthyl)-5-methyl-imidazolidin-2,4-dion	
120. Pentamethylen-bis-(trimethylammonium)-Salze [z. B. Pentamethonii bromidum*]	
121. Azamethonii bromidum*	
122. Cyclarbamatum*	
123. Chiofenotanum*	
124. Hexamethylen-bis-(trimethylammonium)-Salze (z. B. Hexamethonii bromidum*)	
125. Dichloräthane (Äthylenchloride)	
126. Dichloräthylene (Äthylendichloride)	
127. Lysergidum* und seine Salze	
128. 2-Diathylaminoäthyl-4-phenyl-3-hydroxy-benzoat und seine Salze	82/368/EWG
129. Cinchocainum* und seine Salze	
130. 3-Diäthylaminopropyl-cinnamat	82/368/EWG
131. O,O'-Diäthyl-O''-(p-nitrophenyl)-thiophosphat	
132. N,N'-Bis-(diäthyl)-N,N'-bis-(o-chlorbenzyl)-N,N'-(4,5-dioxo 3'6-diaza octamethylen) diammonium-Salze (z. B. Ambenonii chloridum*)	82/368/EWG
133. Methyprylonum* und seine Salze	
134. Digitalin und alle Digitalisglycoside	
135. 7-{2-Hydroxy-3-[N-(2-hydroxyäthyl)-N-methyl-amino]- propyl}-theophyllin (Xanthinol)	
136. Dioxethedrinum* und seine Salze	
137. Piprocurarii iodidum*	
138. Propyphenazonum*	
139. Tetrabenazinum* und seine Salze	
140. Captodiamum*	
141. Mefeclorazinum* und seine Salze	
142. Dimethylamin	
143. l,1-Bis-(dimethylaminomethyl)-propyl-benzoat (Amydricaine) und seine Salze	82/368/EWG
144. Methapyrilenum* und seine Salze	
145. Metamfepramonum* und seine Salze	
146. Amitriptylinum*und seine Salze	
147. Metforminum* und seine Salze	

148. Isosorbidii dinitras*	76/768/EWG
149. Propandinitril (Malononitril)	
150. Butandinitril (Succinonitril)	
151. Dinitrophenol-Isomere	
152. Inproquonum*	
153. Dimevamidum* und seine Salze	
154. Diphenylpyralinum* und seine Salze	
155. Sulfinpyrazonum*	
156. N-(4-Amino-4-oxo-3,3 – diphenyl butyl)-N,N-diisopropyl-N-methyl-ammonium-Salze (z. B. Isopropamidi iodidum*)	82/368/EWG
157. Benactyzinum *	
158. Benzatropinum * und seine Salze	
159. Cyclizinum* und seine Salze	
160. 5,5-Diphenyl-4-imidazolidinon	
161. Probenecidum*	
162. Disulfiramum*	
163. Emetin, seine Salze und Derivate	
164. Ephedrin und seine Salze	
165. Oxanamidum* und seine Derivate	
166. Esetin (Physostigmin) und seine Salze	
167. Ester der p-Aminobenzoesäure mit freier Aminogruppe, ausgenommen den in Anhang VII Teil 2 genannten	85/391/EWG
168. Ester von Cholin und Methylcholin und ihre Salze	
169. Caramiphenum* und seine Salze	
170. O,O'-Diäthyl-O"-(p-nitrophenyl)-phosphat	
171. Metethoheptazinum* und seine Salze	
172. Oxypheneridinum* und seine Salze	
173. Ethoheptazinum* und seine Salze	
174. Metheptazinum* und seine Salze	
175. Methylphenidatum* und seine Salze	
176. Doxylaminum* und seine Salze	
177. Tolboxanum*	
178. 4-Benzyloxyphenol, 4-Methoxyphenol und 4-Ethoxyphenol	85/391/EWG
179. Parethoxycainum* und seine Salze	76/768/EWG
180. Fenozolonum*	
181. Glutethimidum* und seine Salze	
182. Äthylenoxid	
183. Bemegridum* und seine Salze	
184. Valnoctamidum*	
185. Haloperidolum*	
186. Paramethasonum*	
187. Fluanisonum*	
188. Trifluperidol*	

189. Fluoresonum*	76/768/EWG
190. Fluorouracilum*	
191. Fluorwasserstoffsäure, ihre Salze, ihre Komplex-verbindungen und Hydrofluoride, ausgenommen die in Anhang III Teil 1 aufgeführten	82/368/EWG
192. Furfuryl-trimethyl-ammonium-Salze (z. B. Furtrethonii iodidum*)	76/768/EWG
193. Galantaminum*	
194. Stoffe mit gestagener Wirksamkeit, ___	90/121/EWG – gestrichen
195. 1,2,3,4,5,6-Hexachlorcyclohexan (Lindan) und seine Salze	
196. 1,2,3,4,10, 10-Hexachlor-6,7-epoxy-1, 4,4a,5,6,7,8,8a-octahydro-1,4-endo-5,8-endo-dimethano-naphthalin (Endrin)	82/368/EWG
197. Hexachloräthan	
198. 1,2,3,4,10,1 0-Hexachlor-1,4,4a,5,8,8a-hexahydro-1,4; 5,8-endo-endo-dimethanonaphthalin (Isodrin)	
199. Hydrastin sowie Hydrastinin und ihre Salze	
200. Hydrazide und ihre Salze	
201. Hydrazin, seine Derivate und ihre Salze	
202. Octamoxinum* und seine Salze	
203. Warfarinum* und seine Salze	
204. Äthyl-2,2-bis-(4-hydroxy-3-cumarinyl)-acetat (Ethyl biscoumacetate) und die Salze der nicht veresterten Säure	82/368/EWG
205. Methocarbamolum*	
206. Propatylnitratum*	
207. 3,3'-(3-Methylthiopropyliden-bis)-(4-hydroxycumarin) (Thioporan)	
208. Fenadiazolum*	
209. Nitroxolinum* und seine Salze	
210. Hyoscyamin, seine Salze und Derivate	
211. Hyoscyamus niger L., Blätter, Samen, Pulver und Zubereitungen	
212. Pemolinum* und seine Salze	
213. Jod, elementar	
214. Decamethylen-bis-(trimethylammonium)-Salze (z. B. Decamethonii bromidum*)	
215. Uragoga ipecacuanha Baill. und verwandte Arten, Wurzeln und ihre Zubereitungen	
216. 2-Isopropyl-pentenoyl-harnstoff (Apronalid)	82/368/EWG
217. Santonin	
218. Lobelia inflata L. und Zubereitungen	
219. Löbelinum* und seine Salze	
220. Barbitursäure, ihre Derivate und Salze	
221. Quecksilber und seine Verbindungen, außer den in den in Anhang VI erster Teil genannten Fällen aufgeführten Ausnahmen;	86/199/EWG – 91/184/EWG
222. Mescalin und seine Salze	76/768/EWG
223. Metaldehyd	
224. N,N-Diäthyl-(4-allyl-2-methoxyphenoxy)-acetamid	

225. Coumetarolum*	76/768/EWG
226. Dextromethorphanum* und seine Salze	
227. N,1-Dimethyl-hexylamin und seine Salze	
228. Isometheptenum* und seine Salze	
229. Mecamylaminum*	
230. Guaifenesinum*	
231. Dicoumarolum*	
232. Phenmetrazinum*, seine Derivate und seine Salze	
233. Thiamazolum*	
234. 3,4-Dihydro-2-methoxy-2-methyl-4-phenyl-2H,5H-pyrano [3,2-c] [1] benzopyran-5-on (Cyclocumarol)	82/368/EWG
235. Carisoprodolum*	76/768/EWG
236. Meprobamatum*	
237. Tefazolinum* und seine Salze	
238. Arecolin	
239. Poldini metilsulfas*	
240. Hydroxyzinum*	
241. β-Naphthol	
242. α-Naphthylamin und β-Naphthylamin und ihre Salze	
243. 4-Hydroxy-3-(l-naphthyl)-cumarin	
244. Naphazolinum* und seine Salze	
245. Neostigmin und seine Salze (z. B. Neostigmii bromidum*)	
246. Nicotin und seine Salze	
247. Isopentylnitrit	
248. Metalisalze der salpetrigen Säure, ausgenommen Natriumnitrit	
249. Nitrobenzol	
250. Nitrocresole und ihre Alkalisalze	
251. Nitrofurantoinum*	
252. Furazolidonum*	
253. Nitroglycerin	
254. Acenocoumarolum*	82/368/EWG
255. Alkali-pentacyanonitrosylferrat(II)	
256. Nitrostilbene, ihre Homologen und ihre Derivate	
257. Noradrenalin und seine Salze	
258. Noscapinum* und seine Salze	
259. Guanethidinum* und seine Salze	
260. Stoffe mit östrogener Wirksamkeit, ___	89/174/EWG – gestrichen
261. Oleandrin	
262. Chlortalidonum*	
263. Pelletierin und seine Salze	
264. Pentachloräthan	
265. Pentaerithrityli tetranitras*	
266. Petrichloralum*	
267. Octamylamimum* und seine Salze	
268. Pikrinsäure	82/368/EWG

269. Phenacemidum*	76/768/EWG
270. Difendoxazinum*	
271. 2-Phenyl-1,3-indandion (Phenindione)	
272. Ethylphenacemidum*	
273. Phenprocoumonum*	
274. Fenyramidolum*	
275. Triamterenum* und seine Salze	
276. Tetraäthylpyrophosphat	
277. Tricresylphosphat	
278. Psilocybinum*	
279. Phosphor und Metallphosphide	
280. Thalidomidum* und seine Salze	
281. Physostigma venenosum Balf.	82/368/EWG
282. Picrotoxin	
283. Pilocarpin und seine Salze	
284. (—)-L-Threo-a-phenyl-2-piperidinomethanol-acetat (Levophacetoperan) und seine Salze	82/368/EWG
285. Pipradrolum* und seine Salze	
286. Azacyclonolum* und seine Salze	
287. Bietamiverinum*	
288. Butopiprinum*	
289. Bleiverbindungen, ausgenommen die namentlich in Anhang III, Nummer 55, genannten, unter den angegebenen Bedingungen	90/121/EWG
290. Coniin	
291. Prunus laurocerasus L., wäßriges Destillat der Blätter (Kirschlorbeerwasser)	
292. Metyraponum*	
293. Radioaktive Stoffe ([1])	
294. Juniperus sabina L. (Zweigspitzen, ätherisches Öl und Zubereitungen)	
295. Scopolamin, seine Salze und Derivate	
296. Goldsalze	
297. Selen und seine Verbindungen mit Ausnahme von Selendisulfid unter den in Anhang III Teil 1 Nummer 49 festgelegten Bedingungen ersetzt.	85/391/EWG
298. Solanum nigrum L. und seine Zubereitungen	76/768/EWG
299. Spartein und seine Salze	
300. Glucocorticoide	
301. Datura stramonium L. und Zubereitungen	

([1]) Naturliche radioaktive Stoffe und durch künstliche Kontamination der Umwelt entstandene radioaktive Stoffe dürfen vorhanden sein, soweit sie nicht zur Herstellung kosmetischer Erzeugnisse angereichert wurden und ihre Konzentration den Richtlinien zur Festlegung der Grundnormen für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung und der Arbeitskräfte gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen (ABl. Nr. 11 vom 20. 2. 1959, Seite 221/59) entspricht.

302. Strophantine, ihre Genine (Strophanthidine) und die jeweiligen Derivate	76/768/EWG
303. Strophantusarten und Zubereitungen	
304. Strychnin und seine Salze	
305. Strychnos-Arten und ihre Zubereitungen	
306. Betäubungsmittel: Jeder Stoff, der in den Tabellen I und II des am 30. März 1961 in New York unterzeichneten Einheitsübereinkommens über Betäubungsmittel aufgezählt ist	
307. Sulfonamide (p-Aminobenzolsulfonamid und seine durch Substitution eines oder mehrerer H-Atome in einer der beiden NH_2-Gruppen erhaltenen Derivate) und ihre Salze	
308. Sultiamum*	
309. Neodym und seine Salze	
310. Thiotepum*	
311. Pilocarpus Jaborandi Holmes und Zubereitungen	
312. Tellur und seine Verbindungen	
313. Xylometazolinum* und seine Salze	
314. Tetrachloräthylen	
315. Tetrachlorkohlenstoff	
316. Hexaäthyl tetraphosphat	
317. Thallium und seine Verbindungen	
318. Glycoside der Thevetia neriifolia Juss.	82/368/EWG
319. Ethionamidum*	
320. Phenothiazinum* und seine Verbindungen	
321. Thioharnstoff und seine Derivate, ausgenommen das in Anhang III Teil 1 genannte	82/368/EWG
322. Mephenesinum*	
323. Vaccine, Toxine oder Seren, die als solche im Anhang zur zweiten Richtlinie des Rates vom 29. Mai 1975 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Arzneispezialitäten (ABl. Nr. L 147 vom 9. 6. 1975, S. 13) aufgeführt sind	
324. Tranylcyprominum* und seine Salze	
325. Trichlornitromethan (Chlorpikrin)	
326. 2,2,2-Tribromäthanol	
327. Trichlormetbinum* und seine Salze	
328. Tretaminum*	
329. Gallamini triethiodidum*	
330. Urginea scilla Stern und Zubereitungen	
331. Veratrin und seine Salze	
332. Schoenocaulon officinale Lind., seine Samen und seine Zubereitungen	
333. Veratrum Spp. und Zubereitungen	84/415/EWG
334. Monochloräthylen (monomeres Vinylchorid)	76/768/EWG
335. Ergocalciferolum* und Cholecalciferol (Vitamin D_2 und D_3)	

336. Alkalixanthat und Alkylxanthate	76/768/EWG
337. Yohimbin und seine Salze	
338. Dimethyli sulfoxidum*	
339. Diphenhydraminum* und seine Salze	
340. p-tert.-Butyl-phenol und seine Derivate	82/368/EWG
341. p-tert.-Butyl-brenzcatechin	82/368/EWG
342. Dihydrotachysterolum*	
343. 1,4-Diäthylendioxid(p-Dioxan)	
344. Tetrahydro-1,4-oxazin (Morpholin)und seine Salze	
345. Pyrethrum album L. und seine Zubereitungen	
346. Pyridin maleat (Pyrianisaminmaleat)	
347. Pyribenzaminum*	82/368/EWG
348. Tetrachlorsalicylanilide	
349. Dichlorsalicylanilide	
350. Tetrabromsalicylanilide, ———	82/368/EWG – 88/233/EWG – gestrichen
351. Dibromsalicylanilide, ———	88/233/EWG – gestrichen
352. Bithionolum*	76/768/EWG
353. Thiurammonosulfide	
354. Thiuramdisulfide	
355. Dimethylformamid	
356. 4-Phenyl-3-buten-2-on (Benzylidenaceton)	
357. Coniferylbenzoate, ausgenommen normale Gehalte in natürlichen ätherischen Ölen	
358. Furocumarine [z. B. Trioxylsalenum*, 8-Methoxypsoralen, 5-Methoxypsoralen], ausgenommen normale Gehalte in natürlichen ätherischen Ölen. Bei Sonnenschutz- und Bräunungsmitteln müssen die Gehalte an Furocumarinen weniger als 1 mg/kg betragen.	95/34/EWG
359. Laurus nobilis L., Öl (Oleum Lauri)	76/768/EWG
360. Safrol, außer normale Gehalte in verwendeten natürlichen Ölen und unter der Voraussetzung, daß die Konzentration folgende Werte nicht überschreitet: — 100 ppm im Enderzeugnis, — 50 ppm bei Zahn- und Mundpflegemitteln, wobei jedoch Kinderzahnpasten safrolfrei sein müssen.	82/368/EWG
361. 6-6-Bithymoldijodid (Jodothymol)	76/768/EWG
362. 3'-ethyl-5',6',7',8'-tetrahydro-5',6',8',8'-tetramethyl-2'-acetonaphthon Syn.: Tetramethyl-1,1,4,4-äthyl-6-acetyl-7-tetrahydronaphthalin-1,2,3,4(Acetyl-äthyltetramethyltetralin, AETT)	82/147/EWG

363. *o*-Phenylendiamin und seine Salze	83/341/EWG
364. m-Diaminotoluol und seine Salze	C1, ABl. L 50 vom 21. 2. 1984, S. 19
365. Aristolochiasäure und ihre Salze	84/415/EWG
366. Chloroform	86/179/EWG
367. 2, 3, 7, 8-Tetrachlordibenzo-dioxin	88/233/EWG – gestrichen
368. 6-Acetoxy-2,4-dimethyl-1,3-dioxan (Dimethoxan)	
369. Pyrithion-Natrium.	
370. N-(Frichlormethylthio-4-cyclohexen-1,2-dicarboximid 1,2 (Captan)	87/137/EWG
371. 2,21-Dihydroxy-3,3',5,5',6,6'-hexachlordiphenylmethan (Hexachlorophen)	
372. 6-(Piperidinyl-Z4-pyrimidindiamin-3-oxid (Minoxidil), seine Salze und Derivate	
373. 3,41,5-Tribromsalicylanilid (Tribromsalanum)	88/233/EWG
374. Phytolacca Subspec. und ihre Zubereitungen	
375. Tretinoinum (*) (Retinsäure und ihre Salze)	
376. 1-Methoxy-Z4-diaminobenzol (2,4-Diaminoanisol — CI 76050) und seine \(ihre\) Salze	90/121/EWG
377. 1-Methoxy-2,5-diaminobenzol (2,5.Diaminoanisol) und seine Salze	90/121/EWG
378. Farbstoff CI 12140	
379. Farbstoff CI 26105	
380. Farbstoff CI 42555	
Farbstoff CI 42555-1	
Farbstoff CI 42555-2	
381. 4-Dimethylaminobenzoesäure-amylester (Mischung von Isomeren) (Padimate A (INN))	89/174/EWG
382. Benzoylperoxid	
383. 2-Amino-4-nitrophenol	
384. 2-Amino-5-nitrophenol	
385. 11-α-Hydroxypregn-4-en-3,20-dion und sein Ester	90/121/EWG
386. Farbstoff CI 42 640	
387. Farbstoff CI 13 065	
388. Farbstoff CI 42 535	
389. Farbstoff CI 61 554	
390. Antiandrogene mit Steroidgrundgerüst	
391. Zirkonium und seine Derivate mit Ausnahme der in Nummer 50 von Anhang III Teil 1 genannten Komplexe und der Zirkoniumlacke, -pigmente oder -salze der mit dem Hinweis ([3]) von Anhang IV Teil 1 aufgeführten Farbstoffe	
392. Tyrothricin	
393. Acetonitril	
394. Tetrahydrozolin und seine Salze	

395. 8-Quinolinol und sein Sulfat mit Ausnahme der Verwendungen in Nr. 51 von Anhang III erster Teil	91/184/EWG
396. 2,2-Dithio-bis(pyridin-1-oxid), Anlagerungsprodukt mit Magnesiumsulfat-Trihydrat (Disulfidpyrithion + Magnesiumsulfat)	
397. Der Farbstoff CI 12075, einschließlich der Lacke, Pigmente und Salze	
398. Der Farbstoff CI 45170 und CI 45170: 1	
399. Lidocainum	
400. 1,2-Epoxybutan	92/86/EWG
401. Farbstoff C.I. 15585	
402. Strontiumlactat	
403. Strontiumnitrat	
404. Strontiumpolycarboxylat	
405. Pramocain	
406. 4-Ethoxy-m-phenylendiamin und seine Salze	
407. 2,4-Diaminophenylethanole und ihre Salze	
408. Brenzcatechin	
409. Pyrogallol	
410. Nitrosamine	
411. Sekundäre Dialkanolamine	
412. 4-Amino-2-nitrophenol	93/47/EG
413. 2-Methyl-m-phenylendiamin	94/32/EG
414. 4-tert-Butyl-3-methoxy-2.6-dinitro-toluen (Moschus Ambrette)	95/34/EG
———	97/45/EG – gestrichen
416. Zellen, Gewebe oder Erzeugnisse menschlichen Ursprungs	95/34/EG
417. 3,3-Bis(4-hydroxyphenyl)phthalid (Phenolphthalein*)	
418. 3-Imidazol-4-ylacrylsäure und ihr Ethylester (Urocaninsäure)	96/41/EG
419. a) Schädel, einschließlich Gehirn und Augen, Mandeln sowie Rückenmark — von über 12 Monate alten Rindern, — von Schafen und Ziegen, die über 12 Monate alt sind oder bei denen ein permanenter Schneidezahn das Zahnfleisch durchbrochen hat, sowie deren Derivate; b) Milz von Schafen und Ziegen sowie deren Derivate. Talgerzeugnisse dürfen jedoch verwendet werden, wenn bei ihrer Herstellung folgende Verfahren angewandt und vom Hersteller genau zertifiziert wurden: — Umesterung oder Hydrolyse bei mindestens 200 °C, 40 bar (40 000 hPa) während 20 Minuten (Glyzerin, Fettsäuren, Fettsäureester).	98/16/EG

— Verseifung mit 12-molarem NaOH (Glyzerin und Seife): — diskontinuierlicher Prozeß bei 95° C während 3 Stunden oder — kontinuierlicher Prozeß bei 140° C, 2 bar (2 000 hPa) während 8 Minuten oder gleichwertige Bedingungen.	98/16/EG
420. Rohe und raffinierte Steinkohlenteere	97/45/EG
421. 1,1,3,3,5-Pentamethyl-4,6-dinitroindan (Mosken)	98/62/EG
422. 5-*tert*-Butyl-1,2,3-trimethyl-4,6-dinitrobenzol (Moschus- Tibeten.	

ANHANG III

82/368/EWG

ERSTER TEIL

LISTE DER STOFFE, DIE KOSMETISCHE MITTEL NUR UNTER EINHALTUNG DER ANGEGEBENEN EINSCHRÄNKUNGEN UND SONSTIGEN BEDINGUNGEN ENTHALTEN DÜRFEN

Laufende Nummer	Stoff	Einschränkungen			Obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf der Etikettierung	
		Anwendungsbereich und/oder Verwendung	Zulässige Höchstkonzentration im kosmetischen Fertigerzeugnis	Weitere Einschränkungen und Anforderungen		
a	b	c	d	e	f	
1	Borsäure	a) Puder b) als Mundpflegemittel c) andere Mittel	a) 5 % b) 0,5 % c) 3 %	a) Nicht in Mitteln für Kinder unter 3 Jahren verwenden	a) Nicht zur Pflege von Kindern unter 3 Jahre verwenden	
2a	Thioglycolsäure und ihre Salze	a) Kräuselungs- oder Entkräuselungsmittel der Haare — allgemeine Verwendung — gewerbliche Verwendung b) Enthaarungsmittel c) Sonstige Erzeugnisse zur Haarpflege, die nach Anwendung entfernt werden	 — 8 % gebrauchsfertig pH 7 bis 9,5 — 11 % gebrauchsfertig pH 7 bis 9,5 — 5 % gebrauchsfertig pH 7 bis 12,7 — 2 % gebrauchsfertig pH 7 bis 9,5 Prozentssätze berechnet als Thioglycolsäure	a) b) c): In der Gebrauchsanweisung in der (den) Landessprache(n) oder Amtssprache(n) müssen die folgenden Sätze stehen: — Berührung mit den Augen vermeiden. — Im Falle einer Berührung mit den Augen sofort mit viel Wasser spülen und einen Arzt aufsuchen. — Geeignete Handschuhe tragen (nur für a) und c)	a) — Enthält Salze der Thioglycolsäure — Gebrauchsanweisung beachten — Nicht in Reichweite von Kindern aufbewahren — Nur für gewerbliche Verwendung b) und c) — Enthält Salze der Thioglycolsäure — Gebrauchsanwendung befolgen — Nicht in Reichweite von Kindern aufbewahren	88/233/EWG

Laufende Nummer	Stoff	Einschränkungen			Obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf der Etikettierung	82/368/EWG
		Anwendungsbereich und/oder Verwendung	Zulässige Höchstkonzentration im kosmetischen Fertigerzeugnis	Weitere Einschränkungen und Anforderungen		
a	b	c	d	e	f	
2b	Ester der Thioglycolsäure	Kräuselungs- oder Entkräuselungsmittel der Haare		In der Gebrauchsanweisung in der (den) Landessprache(n) muß folgender Satz stehen:	— Enthält Ester der Thioglycolsäure — Gebrauchsanweisung befolgen — Nicht in Reichweite von Kindern aufbewahren	88/233/EWG
		— allgemeine Verwendung	— 8 % gebrauchsfertig pH 6 bis 9,5	— Kann bei Hautkontakt eine Sensibilisierung hervorrufen. — Berührung mit den Augen vermeiden.		
		— gewerbliche Verwendung	— 11 % gebrauchsfertig pH 6 bis 9,5 Die oben erwähnten Prozentsätze sind als Thioglycolsäure berechnet	— Im Falle von Berührung mit den Augen sofort mit viel Wasser spülen und einen Arzt aufsuchen — Geeignete Handschuhe tragen	— Nur für gewerbliche Verwendung	C3, ABl. Nr. L 157 vom 24. 6. 1988, S. 37
3	Oxalsäure, ihre Ester und ihre Alkalisalze	Haarmittel	5 %		Nur für gewerbliche Verwendung	82/368/EWG
4	Ammoniak		6 % berechnet als NH_3		Über 2 %: Enhält Ammoniak	
5	Tosylchloramidum natricum (*)		0,2 %			
6	Chlorate der Alkali- Metalle	a) Zahnpasten b) Sonstige Anwendung	a) 5 % b) 3 %			

Laufende Nummer	Stoff	Einschränkungen			Obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf der Etikettierung	82/368/EWG
		Anwendungsbereich und/oder Verwendung	Zulässige Höchstkonzentration im kosmetischen Fertigerzeugnis	Weitere Einschränkungen und Anforderungen		
a	b	c	d	e	f	
7	Methylenchlorid		35 %. (Bei Verbindung mit 1,1,1 Trichloräthan darf die Gesamtkonzentration 35 % nicht überschreiten.)	0,2 % als Höchstgehalt an Verunreinigungen		
8	m,p-Phenylendiamine ihre *N*-substituierten Derivate und ihre Salze. *N*-substituierte Derivate des o-Phenylendiamins (1)	Oxydations- Haarfärbemittel	6 % berechnet als freie Base			83/341/EWG
		a) allgemeine Verwendung			a) Erzeugnis kann eine allergisch Reaktion hervorrufen. — Enthält Phenylendiamin. Nicht zur Färbung von Wimpern und Augenbrauen verwenden	92/86/EWG – gestrichen
		b) gewerbliche Verwendung			b) Nur für gewerbliche Verwendung. Enthält Phenylendiamin. Erzeugnis kann eine allergische Reaktion hervorrufenn. — Geeignete Handschuhe tragen	92/86/EWG – gestrichen 93/47/EWG
9	o,m,p-Toluylendiamine, ihre N-substituierten Derivate und ihre Salze (1), mit Ausnahme der Stoffe unter Nr. 364 in Anhang II	Oxydations- Haarfärbemittel	10 % berechnet als freie Base			83/341/EWG
		a) allgemeine Verwendung			a) Erzeugnis kann eine allergisch Reaktion hervorrufen. — Enthält Toluylendiamin. Nicht zur Färbung von Wimpern und Augenbrauen verwenden	92/86/EWG – gestrichen
		b) gewerbliche Verwendung			b) Nur für gewerbliche Verwendung. Enthält Toluylendiamin. Erzeugnis kann eine allergische Reaktion hervorrufen. — Geeignete Handschuhe tragen	92/86/EWG – gestrichen 93/47/EWG

Laufende Nummer	Stoff	Einschränkungen			Obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf der Etikettierung	
		Anwendungsbereich und/oder Verwendung	Zulässige Höchstkonzentration im kosmetischen Fertigerzeugnis	Weitere Einschränkungen und Anforderungen		82/368/EWG
a	b	c	d	e	f	
10	Diaminophenole (1)	Oxidations- Haarfärbemittel	10 % berechnet als freie Base			
		a) allgemeine Verwendung			a) Erzeugnis kann eine allergisch Reaktion hervorrufen. —— Enthält Diaminphenole. Nicht zur Färbung von Wimpern und Augenbrauen verwenden.	92/86/EWG – gestrichen
		b) gewerbliche Verwendung			b) Nur für gewerbliche Verwendung. Enthält Diaminphenole. Erzeugnis kann eine allergische Reaktion hervorrufen. —— Geeignete Handschuhe tragen	92/86/EWG – gestrichen 93/47/EWG
11	Dichlorophen (*)		0,5 %		Enthält Diichlorophen	87/137/EWG
12	Wasserstoffperoxid und andere Wasserstoffperoxid freisetzende Verbindungen oder Gemische, Carbamid-Peroxid und Zinkperoxid	a) Haarbehandlungsmittel	12 % H_2O_2 (40 Volumenprozent), anwesend oder freigesetzt		a): Geeignete Handschuhe tragen	92/86/EWG – 93/47/EWG
		b) Hautpflegemittel	4 % H_2O_2, anwesend oder freigesetzt		b) und c): enthält Wasserstoffperoxid	
		c) Zubereitungen zur Nagelhärtung	2 % H_2O_2, anwesend oder freigesetzt		Kontakt mit den Augen vermeiden Sofort Augen spülen, falls das Erzeugnis mit den Augen in Berührung gekommen ist	
		d) Mundpflegemittel	0,1 % H_2O_2, anwesend oder freigesetzt			

Laufende Nummer	Stoff	Einschränkungen			Obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf der Etikettierung	
		Anwendungsbereich und/oder Verwendung	Zulässige Höchstkonzentration im kosmetischen Fertigerzeugnis	Weitere Einschränkungen und Anforderungen		
a	b	c	d	e	f	
13	Formaldehyd	Nagelhärter	5 % berechnet als Formaldehyd		Fie Nagelhaut mit einem Fettkörper schützen. Enthält Formaldehyd ([3])	82/368/EWG
14	Hydrochinon ([2])	a) Oxidations- Haarfärbemittel	2 %		a)	84/415/EWG
		1. Allgemeine Verwendung			1. Nicht zur Färbung von Augenwimpern und Augenbrauen verwenden Sofort Augen spülen, falls das Erzeugnis mit den Augen in Berührung gekommen ist. Enthält Hydrochinon	
		2. Gewerbliche Verwendung.			2. Nur für gewerbliche Verwendung Enthält Hydrochinon Sofort Augen spülen, falls das Erzeugnis mit den Augen in Berührung gekommen ist	
	Hydrochinon	b) Hautbleichmittel	2 %		b) — Enthält Hydrochinon — Den Kontakt mit den Augen vermeiden — Nur auf kleine Flächen auftragen — Bei Reizung die Verwendung beenden	

Laufende Nummer	Stoff	Einschränkungen			Obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf der Etikettierung	82/368/EWG
		Anwendungsbereich und/oder Verwendung	Zulässige Höchstkonzentration im kosmetischen Fertigerzeugnis	Weitere Einschränkungen und Anforderungen		
a	b	c	d	e	f	
					— Nicht für Kinder unter 12 Jahren verwenden	84/415/EWG
15a	Kaliumhydroxid oder Natriumhydroxid	a) Nagelhautentferner	a) 5 Gewichtshundertteile ([4])		a) Enthält Alkali. Kontakt mit den Augen vermeiden. Erblindungsgefahr. Nicht in Reichweite von Kindern aufbewahren	96/41/EG
		b) Entkräuselungsmittel für die Haare	b)		b)	
		1. allgemeine Verwendung	1. 2 Gewichtshundertteile ([4])		1. Enthält Alkali. Kontakt mit den Augen vermeiden. Erblindungsgefahr. Nicht in Reichweite von Kindern aufbewahren	
		2. gewerbliche Verwendung	2. 4,5 Gewichtshundertteile ([4])		2. Nur für gewerbliche Verwendung. Kontakt mit den Augen vermeiden. Erblindungsgefahr	
		c) Mittel zur Regulierung des pH-Wertes	c) bis pH 12,7		c) Nicht in Reichweite von Kindern aufbewahren. Kontakt mit den Augen vermeiden	
		— Enthaarungsmittel				
		d) Sonstige Verwendungen zur Regulierung des pH-Wertes	d) bis pH 11			

Laufende Nummer	Stoff	Einschränkungen			Obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf der Etikettierung	
		Anwendungsbereich und/oder Verwendung	Zulässige Höchstkonzentration im kosmetischen Fertigerzeugnis	Weitere Einschränkungen und Anforderungen		
a	b	c	d	e	f	
15b	Lithiumhydroxid	a) allgemeine Verwendung				96/41/EG
		1. allgemeine Verwendung	1. 2 Gewichtshundertteile ([4])		1. Enthält Alkali. Kontakt mit den Augen vermeiden. Erblindungsgefahr. Nicht in Reichweite von Kindern aufbewahren	
		2. gewerbliche Verwendung	2. 4,5 Gewichtshundertteile ([4])		2. Nur für gewerbliche Verwendung. Kontakt mit den Augen vermeiden. Erblindungsgefahr	
		b) sonstige Verwendungen				
15c	Calciumhydroxid	a) Entkräuselungsmittel für die Haare, die zwei Komponenten enthalten: Calciumhydroxid und ein Guanidinsalz	7 Gewichtshundertteile Calciumhydroxid		Enthält Alkali. Kontakt mit den Augen vermeiden. Erblindungsgefahr. Nicht in Reichweite von Kindern aufbewahren	
		b) sonstige Verwendungen				
16	α-Naphtol	Haarfärbemittel	0,5 %		Enthält α-Naphthol	82/368/EWG
17	Natriumnitrit	Korrosionsinhibitor	0,2 %	Nicht zusammen mit sekundärem und/oder tertiären Aminen oder sonstigen Nitrosamine bildenden Substanzen verwenden		
18	Nitromethan	Korrosionsinhibitor	0,3 %			
19	Phenol und seine alkalischen salze	Seifen und shampoos	1 % berechnet als Phenol		Enthält Phenol	
——						92/86/EWG – gestrichen

Laufende Nummer	Stoff	Einschränkungen			Obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf der Etikettierung
		Anwendungsbereich und/oder Verwendung	Zulässige Höchstkonzentration im kosmetischen Fertigerzeugnis	Weitere Einschränkungen und Anforderungen	
a	b	c	d	e	f
21	Chinin und seine Salze	a) Shampoo	a) 0,5 % als Chininbase berechnet		
		b) Haarlotion	b) 0,2 % als Chininbase berechnet		
22	Resorcin (2)	a) Oxidation- Haarfärbemittel	a) 5 %		a)
		1. allgemeine Verwendung			1. Enthält Resorcin. Nach Anwendung die Haare gut spülen. Nicht zur Färbung von Augenwimpern und Augenbrauen verwenden. Sofort Augen spülen, falls das Erzeugnis mit den Augen in Berührung gekommen ist
		2. gewerbliche Verwendung			2. Nur für gewerbliche Verwendung. Enthält Resorcin Sofort Augen spülen, falls das Erzeugnis mit den Augen in Berührung gekommen ist
		b) Haarlotion und Shampoo	b) 0,5 %		b) Enthält Resorcin
23	a) Alkalisulfide	a) Enthaarungsmittel	a) 2 % berechnet als Schwefel pH $\leq$ 12,7		a) Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. Kontakt mit den Augen vermeiden

Laufende Nummer	Stoff	Einschränkungen			Obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf der Etikettierung
		Anwendungsbereich und/oder Verwendung	Zulässige Höchstkonzentration im kosmetischen Fertigerzeugnis	Weitere Einschränkungen und Anforderungen	
a	b	c	d	e	f
	b) Erdalkalisulfide	b) Enthaarungsmittel	b) 6 % berechnet als Schwefel pH $\leq$ 12,7		b) Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. Kontakt mit den Augen vermeiden

Laufende Nummer	Stoff	Einschränkungen			Obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf der Etikettierung
		Anwendungsbereich und/oder Verwendung	Zulässige Höchstkonzentration im kosmetischen Fertigerzeugnis	Weitere Einschränkungen und Anforderungen	
a	b	c	d	e	f
24	Wasserlösliche zinkhaltige Salze, ausgenommen Zinkphenolsulfat und Pyrithion-Zink		1 % berechnet als Zink		
25	Zinkphenolsulfonat	Desodorierungsmittel, schweißhemmende Mittel und adstringierende Lotionen	6 % berechnet als Anhydrid		Kontakt mit den Augen vermeiden
26	Ammoniummonofluorphosphat	Mundpflege	0,15 % berechnet als F; bei Mischung mit nach diesem Anhang zugelassenen Fluorverbindungen darf der Gesamtfluorgehalt diese Konzentration nicht überschreiten		Enhält Ammoniummonofluophosphat
27	Natriummonofluorphosphat	idem	0,15 % idem		Enthält Natriummonofluorphosphat
28	Kaliummonofluorphosphat	idem	0,15 % idem		Enthält Kaliummonofluorphosphat
29	Calciummonofluorphosphat	idem	0,15 % idem		Enthält Calciummonofluorphosphat
30	Calciumfluorid	idem	0,15 % idem		Enthält Calciumfluorid
31	Natriumfluorid	idem	0,15 % idem		Enthält Natriumfluorid
32	Kaliumfluorid	idem	0,15 % .idem		Enthält Kaliumfluorid
33	Ammoniumfluorid	idem	0,15 % idem		Enthält Ammoniumfluorid
34	Aluminiumfluorid	idem	0,15 % idem		Enthält Aluminiumfluorid
35	Zinn(II)fluorid	idem	0,15 % idem		Enthält Zinn(II)fluorid

Laufende Nummer	Stoff	Einschränkungen			Obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf der Etikettierung	
		Anwendungsbereich und/oder Verwendung	Zulässige Höchstkonzentration im kosmetischen Fertigerzeugnis	Weitere Einschränkungen und Anforderungen		
a	b	c	d	e	f	
36	Cetylamin-hydrofluorid (Hexadecylaminhydrofluorid)	idem	0,15 % idem		Enthält Cetylamin-hydrofluorid	82/368/EWG
37	*Bis*-(hydroxyäthyl)-aminopropyl-N-hydroxyäthyl-oktadecylamin- dihydrofluorid	idem	0,15 % idem		Enthält *Bis*-(hydroxyäthyl)-aminopropyl-N-hydroxyäthyl-oktadecylamin-dihydrofluorid	
38	N, N' ,N'-*Tri*-(poly-oxyäthylen)-N-hexadecyl-propylendiamindihydrofluorid	idem	0,15 % idem		Enthält N, N' ,N'-*Tri*-(poly-oxyäthylen)-N-hexadecyl-propylendiamin-dihydrofluorid	
39	Oktadecelynaminhydrofluorid	idem	0,15 % idem		Enthält Oktadecenylaminhydro-fluorid	
40	Natrium-Silicofluorid	idem	0,15 % idem		Enthält Natrium-Silicofluorid	
41	Kalium-Silicofluorid	idem	0,15 % idem		Enthält Kalium-Silicofluorid	
42	Ammonium-Silicofluorid	idem	0,15 % idem		Enthält Ammonium-Silicofluorid	
43	Magnesium-Silicofluorid	idem	0,15 % idem		Enthält Magnesium-Silicofluorid	
44	1,3-bis (hydroxymethyl)-imidazolidin-2-thion	a) Haarbehandlungsmittel b) Nagelbehandlungsmittel	a) bis zu 2% b) bis zu 2%	a) Verboten in Aerosolen (Sprays) b) Der pH-Wert des gebrauchsfertigen Erzeugnisses muß unter 4 liegen	Enthält 1,3-bis-(Hydroxymethyl)-imidazolidin-2-thion	86/179/EWG
45	Benzylalkohol	Lösemittel, Parfüms und Duftstoffzusammenstellungen				82/368/EWG

Laufende Nummer	Stoff	Einschränkungen			Obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf der Etikettierung	
		Anwendungsbereich und/oder Verwendung	Zulässige Höchstkonzentration im kosmetischen Fertigerzeugnis	Weitere Einschränkungen und Anforderungen		
a	b	c	d	e	f	
46	6-Methyl-Cumarin	Mundplfegemittel	0,003 %			83/191/EWG
47	Nikomethanolfluorhydrat	Erzeugnisse zur Mundpflege	0,15 %berechnet als F; bei Mischung mit nach diesem Anhang zugelassenen Fluorverbindungen darf der Gesamtfluorgehalt diese Konzentration nicht überschreiten		Enthält Nikomethanolfluorhydrat	84/415/EWG
48	Silbernitrat	Nur für Erzeugnisse zur Färbung von Wimpern und Augenbrauen	4 %		— Enthält Silbernitrat — Sofort Augen spülen, falls das Erzeugnis mit den Augen in Berührung kommt	
49	Selendisulfid	Antischuppenshampoos	1 %		— Enthält Selendisulfid — Kontakt mit den Augen und mit gereizter Haut vermeiden	85/391/EWG
50	Aluminium-Zirkonium-hydroxochloridhydrate $Al_xZr(OH)_yCl_z.flH_2O$ und ihre Komplexe mit Glycin	Schweißhemmende Mittel	20 %, berechnet als wasserfreies Aluminium- Zirkoniumhydroxochlorid	1. Das Verhältnis der Aluminiumatome zu den Zirkoniumatomen muß zwischen 2 und 10 liegen 2. Das Verhältnis der (Al + Zr)-Atome zu den Chloratomen muß zwischen 0,9 und 2,1 liegen 3. In Aerosolpackungen (Sprays) verboten	Nicht auf gereizter oder verletzter Haut anwenden	

Laufende Nummer	Stoff	Einschränkungen			Obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf der Etikettierung	
		Anwendungsbereich und/oder Verwendung	Zulässige Höchstkonzentration im kosmetischen Fertigerzeugnis	Weitere Einschränkungen und Anforderungen		
a	b	c	d	e	f	
51	8-Quinolinol und sein Sulfat	Stabilisierungsmittel für Wasserstoffperioxid in Haarbehandlungsmitteln, die ausgespült werden Stabilisienngsmittel für Wasserstoffperioxid in Haarbehandlungsmitteln, die nicht ausgespült werden	0,3 % berechnet als Base. 0,03 % berechnet als Base.			88/233/EWG
52	Methylalkohol	Denaturierungsmittel für Äthyl- und Isopropylalkohol	5 %, berechnet in Prozent des Äthyl und Isopropylalkohols			87/137/EWG
53	Etidronsäure und ihre Salze (1-Hydroxyethylidendiphosphorsäure und ihre Salze)	a) Haarpflegemittel b) Seifen	1,5 % berechnet als Etiidronsäure 0,2 % berechnet als Etiidronsäure		——	88/233/EWG – 89/174/EWG – gestrichen
54	3-Phenoxy-1-propanol	— Nur für Mittel, die ausgespült werden — Verboten in Mundpflegemitteln	2,0 %	Als Konservierungsmittel, siehe Anhang VI, Teil 1, Nr. 43		

Laufende Nummer	Stoff	Einschränkungen			Obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf der Etikettierung	
		Anwendungsbereich und/oder Verwendung	Zulässige Höchstkonzentration im kosmetischen Fertigerzeugnis	Weitere Einschränkungen und Anforderungen		
a	b	c	d	e	f	
55	Bleiacetat	Haarfärbemittel	0,6 % berechnet als Blei		Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. Kontakt mit den Augen vermeiden. Nach Anwendung Hände waschen. Enthält Bleiacetat. Nicht zum Färben von Wimpern, Augenbrauen und Schnurrbärten verwenden. Im Falle von Hautreizung Verwendung einstellen	90/121/EWG
56	Magnesiumfluorid	Mundpflege	0,15 %, berechnet als Fluor. Bei Mischung mit anderen nach diesem Anhang zugelassenen Fluorverbindungen darf der Gesamtfluorgehalt diese Konzentration nicht überschreiten		Enthält Magnesiumfluorid	91/184/EWG
57	Strontiumchlorid (Hexahydrat)	a) Zahnpasta	3,5 % berechnet als Strontium. Im Fall von Vermischungen mit anderen nach diesem Anhang zugelassenen Strontiumverbindungen bleibt die maximale Strontiumkonzentration auf 3,5 % festgesetzt		Enthält Strontiumchlorid. Für Kinder wird von einem Gebrauch abgeraten	98/62/EG
		b) Shampoo und Gesichtsplegemittel	2,1 % berechnet als Strontium. Im Fall von Vermischungen mit anderen nach diesem Anhang zugelassenen Strontiumverbindungen bleibt die maximale Strontiumkonzentration auf 2,1 % festgesetzt			

Laufende Nummer	Stoff	Einschränkungen			Obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf der Etikettierung	82/368/EWG
		Anwendungsbereich und/oder Verwendung	Zulässige Höchstkonzentration im kosmetischen Fertigerzeugnis	Weitere Einschränkungen und Anforderungen		
a	b	c	d	e	f	
58	Strontiumacetat (Hemihydrat)		3,5 % berechnet als Strontium. Im Fall von Vermischungen mit anderen nach diesem Anhang zugelassenen Strontiumverbindungen bleibt die maximale Strontiumkonzentration auf 3,5 % festgesetzt		Enthält Strontiumacetat. Für Kinder wird von einem Gebrauch abgeraten	92/86/EWG
59	Talkum: wasserhaltiges Magnesiumsilikat	a) Pulverförmige Erzeugnisse für Kinder unter 3 Jahren b) Sonstige Produkte			a) Von Nase und Mund des Kindes fernhalten	94/32/EG – C5, ABl. Nr. L 273 vom 25. 10. 1994, S. 38
60	Fettsäuren-Dialkanolamide		Maximaler Gehalt an Dialkanolamin: 0,5 %	— Nicht mit nitrosierend wirkenden Stoffen zusammen verwenden — maximaler Gehalt an Dialkanolamin: 5 % (im Rohstoff) — maximaler Gehalt an *N*-Nitrosodialkanolaminen: 50 µg/kg — Aufbewahrung in nitritfreien Gefäßen		92/86/EWG

Laufende Nummer	Stoff	Einschränkungen			Obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf der Etikettierung	
		Anwendungsbereich und/oder Verwendung	Zulässige Höchstkonzentration im kosmetischen Fertigerzeugnis	Weitere Einschränkungen und Anforderungen		
a	b	c	d	e	f	
61	Monoalkanolamine		Maximaler Gehalt an Dialkanolamin: 0,5 %	— Nicht mit nitrosierend wirkenden Stoffen zusammen verwenden — Reinheit mindestens 99 % — Restgehalt an sekundären Alkanolaminen: 0,5 % (im Rohstoff) — maximaler Gehalt an *N*-Nitrosodialkanolaminen: 50 µg/kg — Aufbewahrung in nitritfreien Gefäßen		92/86/EWG
62	Trialkanolamine	a) Mittel, die nicht ausgespült werden b) Andere Erzeugnisse	a) 2,5 %	a) und b): — Nicht mit nitrosierend wirkenden Stoffen zusammen verwenden — Reinheit mindestens 99 % — Restgehalt an sekundären Alkanolaminen: 0,5 % (im Rohstoff) — Restgehalt an *N*-Nitrosodialkanolaminen: 50 µg/kg — Aufbewahrung in nitritfreien Gefäßen		

Laufende Nummer	Stoff	Einschränkungen			Obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf der Etikettierung	
		Anwendungsbereich und/oder Verwendung	Zulässige Höchstkonzentration im kosmetischen Fertigerzeugnis	Weitere Einschränkungen und Anforderungen		
a	b	c	d	e	f	
63	Strontiumhydroxid	Mittel zur Regulierung des pH-Werts in Haarentfernungsmitteln	3,5 %, berechnet als Strontium bis pH-Wert 12,7		— Nicht in der Reichweite von Kindern aufbewahren — Berührung mit den Augen vermeiden	94/32/EG
64	Strontiumperoxid	Haarbehandlungsmittel die ausgespült werden; gewerbliche Verwendung	4,5 %, berechnet als Strontium im gebrauchsfertigen Erzeugnis	Die Erzeugnisse müssen die für Wasserstoffperoxid festgelegten Anforderung erfüllen	— Berührung mit den Augen vermeiden — Sofort Augen spülen falls das Erzeugnis mit den Augen in Berührung gekommen ist — Gewerbliche Verwendung — Geeignete Handschuhe tragen	

(1) Diese Stoffe können allein oder miteinander gemischt in einer solchen Menge verwendet werden, daß die Summe der jeweiligen Gehalts des kosmetischen Mittels an diesen Stoffen im Verhältniss zum Zulässigen Höchtsgehalt an jedem einzelnen dieser Stoffe die Einheit nicht überschreitet. 82/368/EWG

(2) Die Summe von zwei Hydroxiden, ausgedrückt in Gewicht als Natriumhydroxid.

(3) Nur bei einer Konzentration von mehr als 0,05 %.

(4) Die Menge an Natrium-, Kalium- oder Lithiumhydroxid wird ausgedrückt in Gewicht als Natriumhydroxid. Bei Mischungen darf die Summe die Grenzwerte in Spalte d nicht überschreiten. 96/41/EG

ZWEITER TEIL

LISTE DER FARBSTOFFE, DIE IN KOSMETISCHEN MITTELN ENTHALTEN SEIN DURFEN

Laufende Nummer	Stoff	Einschränkungen			Obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf der Etikettierung	Zugelassen bis
		Anwendungsgebiet und/oder Verwendung	Zulässige Höchstkonzentration im kosmetischen Fertigerzeugnis	Weitere Einschränkungen und Anforderungen		
a	b	c	d	e	f	g
—						

95/34/EG – gestrichen

ANHANG IV | 76/768/EWG

ERSTER TEIL | 86/179/EWG – 88/667/EWG

LISTE DER FARBSTOFFE, DIE IN KOSMETISCHEN MITTELN ENTHALTEN SEIN DÜRFEN (1)

Anwendungsbereic

Spalte 1 = Farbstoffe, die für alle kosmetischen Mittel zugelassen sind.

Spalte 2 = Farbstoffe, die für alle kosmetischen Mittel zugelassen sind, mit Ausnahme derjenigen kosmetischen Mittel, die in der Nähe der Augen aufgetragen werden, namentlich der Schmink- und Abschminkmittel für die Augen.

Spalte 3 = Farbstoffe, die nur in kosmetischen Mitteln verwendet werden dürfen, welche nicht mit Schleimhäuten in Berührung kommen sollen.

Spalte 4 = Farbstoffe, die nur in kosmetischen Mitteln verwendet werden dürfen, welche nur kurz mit der Haut in Berührung kommen sollen.

Colour-Indexnummer oder Bezeichnung	Farbton	Anwendungbereich				Weitere Einschränkungen und Anforderungen (2)	
		1	2	3	4		
10006	grün				X		
10020	grün			X			
10316 (3)	gelb		X				
11680	gelb			X			
11710	gelb			X			
11725	orange				X		
11920	orange	X					
12010	rot			X			
——							91/184/EWG – gestrichen
12085 (3)	rot	X				3 % max. im Fertigerzeugnise	
12120	rot				X		
12150	rot	X					
12370	rot				X		
12420	rot				X		
12480	braun				X		
12490	rot	X					
12700	gelb				X	——	89/174/EWG – gestrichen
13015	gelb	X				E 105	
——							88/233/EWG – gestrichen
14270	orange	X				E 103	
14700	rot	X					
14720	rot	X				E 122	
14815	rot	X				E 125	
15510 (3)	orange		X				
15525	rot	X					

Colour-Indexnummer oder Bezeichnung	Farbton	Anwendungbereich				Weitere Einschränkungen und Anforderungen (2)	86/179/EWG
		1	2	3	4		
15580	rot	X					
——							91/184/EWG – gestrichen
15620	rot				X		
15630 (3)	rot	X				3 % max. im Fertigerzeugnise	
15800	rot			X		——	89/174/EWG – gestrichen
15850 (3)	rot	X					
15865	rot	X					
15880	rot	X					
15980	orange	X				E 111	
15985 (3)	gelb	X				E 110	
16035	rot	X					
16185	rot	X				E 123	
16230	orange			X			
16255 (3)	rot	X				E 124	
16290	rot	X				E 126	
17200 (3)	rot	X					90/121/EWG
18050	rot			X			
18130	rot				X		
18690	gelb				X		
18736	rot				X		
18820	gelb				X		
18965	gelb	X					
19140 (3)	gelb	X				E 102	
20040	gelb				X	Höchstgehalt 5 ppm 3,3'-Dichlorbenzidin im Farbstoff	
20170	orange			X			
20470	schwartz				X	——	89/174/EWG – gestrichen
21100	gelb				X	Höchstgehalt 5 ppm 3,3'-Dichlorbenzidin im Farbstoff	
21108	gelb				X	idem	
21230	gelb			X			
24790	rot				X		
26100	rot			X		Reinheitskriterien: Anilin $\leq$ 0,2 % 2-Naphtol $\leq$ 0,2 % 4-Aminoazobenzol $\leq$ 0,1 % 1-(Phenylazo)-2-naphtol $\leq$ 0,3 % 1-[[2-(Phenylazo)phenyl]azo]-2-naphtol $\leq$ 0,2 %	92/86/EWG

Colour-Indexnummer oder Bezeichnung	Farbton	Anwendungbereich				Weitere Einschränkungen und Anforderungen (2)	86/179/EWG
		1	2	3	4		
27290 (3)	rot				X	E 152	
27755	schwartz	X				E 152	
28440	schwartz	X				E 151	
40215	orange				X		
40800	orange	X					
40820	orange	X				E 160 e	
40825	orange	X				E 160 f	
40850	orange	X				E 161 g	
42045	blau			X		—	90/121/EWG – 90/121/EWG – gestrichen
42051 (3)	blau	X				E 131	
42053	grün	X					
42080	blau	X			X		
42090	blau						
42100	grün				X		
42170	grün				X	—	89/174/EWG – gestrichen
42510	violett			X			
42520	violett				X	5 ppm max. im Fertigerzeugnis	
—							90/121/EWG – gestrichen
42735	blau			X			
44045	blau			X		—	90/121/EWG – 90/121/EWG – gestrichen
44090	grün	X				E 142	
45100	rot				X		
—							91/184/EWG – gestrichen
—							91/184/EWG – gestrichen
45190	violett				X	—	89/174/EWG – gestrichen
45220	rot				X		
45350	gelb	X				6 % max. im Fertigerzeugnis	
45370 (3)	orange	X				Nicht mehr als 1 % FInoreszein und 2 % Monobromfluoreszein	
45380 (3)	rot	X				idem	
45396	orange	X				Bei Verwendung in Lippenstiften darf der Farbstoff nur als freie Säure mit einer Höchstkonzentration von 1 % verwendet werden	
45405	rot		X			Nicht mehr als 1 % FIuoreszein und 2 % Monobromfluoreszein	

Colour-Indexnummer oder Bezeichnung	Farbton	Anwendungbereich				Weitere Einschränkungen und Anforderungen (2)	86/179/EWG
		1	2	3	4		
45410 (3)	rot	X				idem	
45425	rot	X				Nicht mehr als 1 % FIuoreszein und 2 % Monobromfluoreszein	
45430 (3)	rot	X				E 127 idem	
47000	gelb			X		—	89/174/EWG – gestrichen
47005	gelb	X				E 104	
50325	violett				X		
50420	schwartz			X			
51319	violett				X		
58000	rot	X					
59040	grün			X			
60724	violett				X		
60725	violett	X					
60730	violett			X			
61565	grün	X					
61570	grün	X					
61585	blau				X		
62045	blau				X		
69800	blau	X				E 130	
69825	blau	X					
71105	orange			X			
73000	blau	X					
73015	blau	X				E 132	
73360	rot	X					
73385	violett	X					
73900	violett				X	—	92/86/EWG – gestrichen
73915	rot				X		
74100	blau				X		
74160	blau	X					
74180	blau				X	—	92/86/EWG – gestrichen
74260	grün		X				
75100	gelb	X					
75120	orange	X				E 160 b	
75125	gelb	X				E 160 d	
75130	orange	X				E 160 a	
75135	gelb	X				E 161 d	
75170	weiß	X					
75300	gelb	X				E 100	

Colour-Indexnummer oder Bezeichnung	Farbton	Anwendungbereich				Weitere Einschränkungen und Anforderungen (2)	86/179/EWG
		1	2	3	4		
75470	rot	X				E 120	
75810	grün	X				E 140 + E 141	
77000	weiß	X				E 173	
77002	weiß	X					
77004	weiß	X					
77007	blau	X					
77015	rot	X					
77120	weiß	X					
77163	weiß	X					
77220	weiß	X				E 170	
77231	weiß	X					
77266	schwartz	X					
77267	schwartz	X					
77268:1	schwartz	X				E 153	
77288	grün	X				frei von Cromationen	87/137/EWG
77289	grün	X				frei von Cromationen	
77346	grün	X					86/179/EWG
77400	braun	X					
77480	braun	X				E 175	
77489	orange	X				E 172	
77491	rot	X				E 172	
77492	gelb	X				E 172	
77499	schwartz	X				E 172	
77510	blau	X				Frei von Cyanidionen	
77713	weiß	X					
77742	violett	X					
77745	rot	X					
77820	weiß	X				E 174	
77891	weiß	X				E 171	
77947	weiß	X					
Lactoflavine	gelb	X				E 101	
Zuckerkulör	braun	X				E 150	
Capsanthin, capsorubin	orange	X				E 160 c	
Beetenrot, Betanin	rot	X				E 162	
Anthocyane	rot	X				E 162	

86/179/EWG

Colour-Indexnummer oder Bezeichnung	Farbton	Anwendungbereich				Weitere Einschränkungen und Anforderungen (2)
		1	2	3	4	
Aluminium-, Zink-, Magnesium und Calciumstearat	weiß	X				
Bromthymolblau	blau				X	
Bromokresolgrün	grün				X	
Acid Red 195	rot			X		

88/233/EWG

86/179/EWG

(1) Lacke und Salze dieser Farbstoffe, in denen nicht durch Anhang II verbotene oder vom Anwendungsbereich der Richtlinie durch Anhang V ausgeklammerte Stoffe verwendet werden, sind ebenfalls zugelassen.

(2) Farbstoffe, deren Nummer gemäß den EWG-Richtlinien von 1962 über Lebensmittel und Farbstoffe mit dem Buchstaben E versehen ist, müssen die in diesen Richtlinien festgelegten Reinheitskriterien erlüllen. Sie unterliegen weiter den allgmeinen Kriterien nach Anhang III der Rjchtlinie von 1962 über Farbstoffe, wenn aus dieser Richtlinie die Nr. E entfernt worden ist.

(3) Unlösliche Barium, Strontium- und Zirkonininlacke, -pigmente und -salze dieser Farbstoffe sind ebenfalls zugeltssen. Sie mssen den Unlöslichkeitstest bestehen, der nach dem Verfahren des Artikel 8 festgelegt wird.

ZWEITER TEIL

86/179/EWG

LISTE DER VORLÄUFIG ZUGELASSENEN FARBSTOFFE, WELCHE IN KOSMETISCHEN MITTELN ENTHALTEN SEIN DÜRFEN ([1])

Anwendungsbereich

Spalte 1 = Farbstoffe, die für alle kosmetischen Mittel zugelassen sind.

Spalte 2 = Farbstoffe, die für alle kosmetischen Mittel zugelassen sind, mit Ausnahme derjenigen kosmetischen Mittel, die in der Nähe der Augen aufgetragen werden, namentlich der Schmink- und Abschminkmittel für die Augen.

Spalte 3 = Farbstoffe, die nur in kosmetischen Mitteln verwendet werden dürfen, welche nicht mit Schleimhäuten in Berührung kommen sollen

Spalte 4 = Farbstoffe, die nur in kosmetischen Mitteln verwendet werden dürfen, welche nur kurz mit der Haut in Berührung kommen sollen.

Colour-Index-nummer oder Bezeichnung	Farbton	Anwendungsbereich				Weitere Einschränkungen und Anforderungen	Zugelassen bis
		1	2	3	4		
—							

92/86/EWG – gestrichen

([1]) Lacke und Salze dieser Farbstoffe, in denen nicht durch Anhang II verbotene oder vom Anwendungsbereich der Richtlinie durch Anhang V ausgeklammerte Stoffe verwendet werden, sind ebenfalls zugelassen.

ANHANG V **LISTE DER VOM ANWENDUNGSBEREICH DER RICHTLINIE AUSGESCHLOSSENEN STOFFE**	76/768/EWG
—	90/121/EWG – gestrichen
—	87/137/EWG – gestrichen
—	90/121/EWG – gestrichen
—	83/341/EWG – gestrichen
5. Strontium und seine Verbindungen, ausgenommen Strontiumlactat, Strontiumnitrat und Strontiumcarboxylat, die in Anhang II verzeichnet sind, Strontiumsulfid, Strontiumchlorid, Strontiumacetat, Strontiumhydroxid und Strontiumperoxid unter den in Anhang III (erster Teil) genannten Bedingungen sowie mit Ausnahme der Strontiumlacke, -pigmente und -salze der mit dem Hinweis (3) in Anhang IV (erster Teil) aufgeführten Farbstoffe.	94/32/EG
—	90/121/EWG – gestrichen
—	91/184/EWG – gestrichen
—	90/121/EWG – gestrichen
—	86/179/EWG – gestrichen
—	84/415/EWG – gestrichen

ANHANG VI

86/199/EWG

LISTE DER KONSERVIERUNGSSTOFFE, DIE IN KOSMETISCHEN MITTELNENTHALTEN SEIN DÜRFEN

EINLEITUNG

1. Konservierungsstoffe sind Substanzen, die kosmetischen Mitteln hauptsächlich deswegen beigefügt werden, um die Entwicklung von Mikroorganismen in diesen Mitteln zu hemmen.

2. Die mit dem Zeichen (*) versehenen Stoffe können kosmetischen Mitteln zu sonstigen spezifischen Zwecken, die sich aus der Aufmachung des Erzeugnisses ergeben, auch in anderen als den in diesem Anhang vorgesehenen Konzentrationen zugefügt werden, z. B. als Desodorierungsmittel zu Seifen oder als Antischuppenmittel zu Shampoos.

3. Andere in der Rezeptur kosmetischer Mittel verwendete Stoffe können außerdem keimtötende Eigenschaften besitzen und daher, wie beispielsweise viele ätherische Öle und bestimmte Alkohole, zur Konservierung dieser Mittel beitragen. Solche Stoffe sind in diesem Anhang nicht aufgeführt.

4. In dieser Liste gelten als:

   — Salze: Salze der Kationen Natrium, Kalium, Calcium, Magnesium, Ammonium und Äthanolaminen; Salze der Anionen Chlorid, Bromid, Sulfat, Azetat

   — Ester: Methyl-, Äthyl-, Propyl-, Isopropyl-, Butyl-, Isobutyl- und Phenylester.

5. Alle Endprodukte, die Formaldehyd oder Stoffe dieses Anhangs enthalten, die Formaldehyd abspalten, müssen bei der Etikettierung den Hinweis „enthält Formaldehyd“ tragen, sofern die Formaldehydkonzentration im Endprodukt 0,03 % überschreitet.

ERSTER TEIL

86/199/EWG

LISTE DER ZUGELASSENEN KONSERVIERUNGSSTOFFE

Laufende Nummer	Stoff	Zulässige Höchstkonzentration	Einschränkungen und Anforderungen	Obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf der Etikettierung
a	b	c	d	e
1	Benzoesäure, ihre Salze und Ester (*)	0,5 % (Säure)		
2	Propionsäure und ihre Salze (*)	2 % (Säure)		
3	Salicylsäure und ihre Salze(*)	0,5 % (Säure)	Nicht in Mittel für Kinder unter 3 Jahren verwenden, ausgenommen Shampoos	Nicht zur Plege von Kindern unter 3 Jahren verwenden ([1])
4	Sorbinsäure und ihre Salze (*)	0,6 % (Säure)		
5	Formaldehyd und Paraformaldehyd	0,2 % (ausgenommen Mundpflege) 0,1 % (für Mundpflegemittel) Konzentration, ausgedrückt als ungebundenes Formaldehyd	In Aerosolen verboten (Sprays)	
—				87/137/EWG – gestrichen
7	2-Hydroxybiphenyl (O-Phenyl-phenol) und seine Salze (*)	0,2 % ausgedrückt als Phenol		
8	Pyrithione-Zinc (*)	0,5 %	Nur in Mitteln die ausgespült werden, verboten in Mundplegemitteln	
9	Anorganische Sulfite und Bisulfite (*)	0,2 % ausgedrückt als ungebundenes SO_2		
10	Natriumjodat	0,1 %	Nur in Mitteln die nach Gebrauch sofort ausgespült werden	
11	Chlorobutanolum	0,5 %	In Aerosolen verboten (Sprays)	Enhält Chlorobutanol

([1]) Nur für Mittel, die gegebenenfalls für die Pflege von Kinder unter 3 Jahren verwendet werden könnten die längere Zeit mit der Haut in Berünhrung bleiben.

Laufende Nummer	Stoff	Zulässige Höchstkonzentration	Einschränkungen und Anforderungen	Obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf der Etikettierung	
a	b	c	d	e	
12	4-Hydroxybenzoesäure, ihre Salze und Ester (*)	0,4 % (Säure) bei einem Ester 0,8 % (Säure) bei Estergemischen			86/199/EWG
13	3-acetyl-6-methyl-2,4(3H)-pyrandion (Dehydracetsäure) und seine Salze	0,6 % (Säure)	In Aerosolen verboten (Sprays)		
14	Ameisensäure und ihr Natriumsalz (+)	0,5 % (ausgedrückt als Säure)			94/32/EG
15	1,6-bis (4-amidino-2-bromphenoxy)-n-hexan (Dibromobexamidin) und seine Salze (einschl. Isethionat)	0,1 %			86/199/EWG
16	Thiomersal	0,007 % (als Hg) Bei Mischung mit anderen nach dieser Richtlinie zugelassenen Quecksilberverbindungen darf der Gesamtquecksilbergehalt diese Konzentrazion nicht überschreiten	Nur für Schmink- und Abschminkmittel für die Augen	Enthält Äthylquecksilberthiosaliicylat	
17	Phenylquecksilber und seine Salze (einschl. Borat)	idem	idem	Enthält Phenylquecksilberverbindungen	
18	10-Udecylensäure und seine Salze (*)	0,2 % (Säure)	Siehe Anhang VI, 2. Teil, Nr. 8		
19	Hexetidin (*)	0,1 %	——		88/233/EWG – gestrichen
20	Bromo-5-nitro-5 dioxane 1,3	0,1 %	Nur in Mittel die ausgespült werden. Nitrosaminbildung vermeiden. ——		89/174/EWG – gestrichen
21	(Bronopol) (*)	0,1 %	Nitrosaminbildung vermeiden		
22	2,4-Dihlorbenzylalkohol (*)	0,15 %			

Laufende Nummer	Stoff	Zulässige Höchstkonzentration	Einschränkungen und Anforderungen	Obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf der Etikettierung
a	b	c	d	e
23	Triclocarban (*)	0,2 %	Reinheitskriterien: 3-3'-4-4'-Tetrachloroazobenzol < 1 ppm 3-3'-4-4'-Tetrachloroazoxybenzol < 1 ppm	
24	4-Chlor-m-kresol (*)	0,2 %	Verboten in Erzeugnissen, die mit Schleimhäuten in Berührung kommen	
25	(Triclosan) (*)	0,3 %		
26	4-Chlor-3,5-dimethylphenol (*)	0,5 %		
27	1,1'-Methylenbis[3-(1-hydroxymethyl-2,4-dioximidazolidin-5-yl)harnstoff] (*) (Imidazolidinylharnstoff)	0,6 %		
28	Poly(hexamethylenediguanid)- hydrochlorid (*)	0,3 %		
29	2-Phenoxy-äthanol (*)	1,0 %		
30	Hexamethylentetramin (*) (Methenamin)	0,15 %		
31	1-(3-Chloroallyl)-3,5,7-triaza-1-azonia-adamantanchlorid	0,2 %		
32	1-(4-Chlorphenoxy)1-(1H-imidazol-1-yl)-3,3dimethyl-2-butanon (*)	0,5 %		
33	1,3-Bis-(hyddroxy-methyl)-5,5-dimethyl-2,4-imidazolidindion (*)	0,6 %		
34	Benzylalkohol (*)	1,0 %		
35	1-Hydroxy-4-methyl-6-(2,4,4-trimethylpentyl) 2-pyridon und sein Monoäthanolaminsalz (*)	1,0 % 0,5 %	Für Mittel die ausgespült werden. Für andere Mittel	
36	1,2-Dibrom-2,4-dicyanobutan	0,1 %	In Sonnenschutzmitteln nicht mit einer Konzentration von über 0,025 % verwenden	92/86/EWG

Laufende Nummer	Stoff	Zulässige Höchstkonzentration	Einschränkungen und Anforderungen	Obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf der Etikettierung	
a	b	c	d	e	
37	2,2'-Methilenbis(6-brom-4-chlorphenol) (Bromchlorophen) (*)	0,1 %			86/199/EWG
38	3-Methyl-4-(1-methyläthyl)phenol	0,1 %			
39	Mischung von 5-Chlor-2-methyl-3(2H)-isothiazolon und 2-methyl-3(2H)-isothiazolon mit Magnesiumchlorid und magnesiumnitrat	0,0015 % (eines Gemisches von 5-Chlor-2-methyl-3(2H)-isothiazolon und 2-methyl-3(2H)-isothiazolon im Verhältnis 3:1)			89/174/EWG
40	Chlorophen	0.2 %			87/137/EWG
41	2-Chloracetamid	0,3 %		Enthält Chloracetamid.	88/233/EWG
42	Chlorhexidin, sein Azetat, Gluconat und Hydrochlorid (+)	0,3 % berechnet als Chlorhexidin.			
43	3-Phenoxy-1-propanol	1,0 %	Nur für Mittel, die ausgespült werden.		
44	Alkyl(C12-C22)trimethylammoniumbromid und -chlorid (*)	0,1 %			91/184/EWG
45	4,4-Dimethyl-1,3-oxazolidin	0,1 %	Der pH-Wert des Fertigerzeugnisses darf nicht unter 6 liegen.		
46	N-Hydroxymethyl-N-[1,3-di(hydroxymethyl)-2,5-dioxo-imidazolidinyl-4-yl]-N-hydroxymethyl-harnstoff	0,5 %			
47	1,6-Bis (4-amidino-phenoxy)-*n*-hexan (Hexamidin) und seine Salze (darunter Isethionat und *P*-Hydroxybenzoat) (+)	0,1 %			92/86/EWG

Laufende Nummer	Stoff	Zulässige Höchstkonzentration	Einschränkungen und Anforderungen	Obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf der Etikettierung	86/199/EWG
a	b	c	d	e	
48	Glutaraldehyd (1,5-pentandial)	0,1 %	Verboten in Aerosolen (Sprays)	Enthält Glutaraldehyd, (sofern die Glutaraldehydkonzentration im Fertigerzeugnis 0,05 % übersteigt)	94/32/EG
49	5-Ethyl-3,7-dioxa-1-azabicyclo [3.3.0] octan	0,3 %	Verboten in Mundpflegemitteln und Erzeugnissen für die Schleimhäute		
50	3-(p-Chlorphenoxy)-1,2-propandiol (Chlorphenesin)	0,3 %			96/41/EG
51	Natriumhydroxymethylaminoacetat (Natriumhydroxymethylglycinat)	0,5 %			
52	Silberchlorid aufgebracht auf Titandioxid	0,004 % berechnet als AgCl	20 % AgCl (g/g) auf TiO_2. Verboten in Erzeugnissen für Kinder unter 3 Jahren, in Mundpflegemitteln und in Erzeugnissen, die um die Augen und auf die Lippen aufgetragen werden.		
53	Benzethoniumchlorid	0,1 %	Nur in Mitteln, die ausgespült werden		97/45/EG
55 (SIC! 54)	Benzalkoniumchlorid, -bromid und -saccharinat (+)	0,1 % ausgedrückt als Benzalkoniumchlorid		Kontakt mit den Augen Vermeiden	98/62/EG

ZWEITER TEIL

LISTE DER VORLÄUFIG ZUGELASSENEN KONSERVIERUNGSSTOFFE

Laufende Nummer	Stoff	Zulässige Höchstkonzentration	Einschränkungen und Anforderungen	Obligatorische Angaben der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf der Etikettierung	Zugelassen bis	86/199/EWG
a	b	c	d	e	f	
—						89/174/EWG – gestrichen
—						96/41/EG – gestrichen
—						89/174/EWG – gestrichen
—						91/184/EWG – gestrichen
—						89/174/EWG – gestrichen
—						91/184/EWG – gestrichen
—						88/233/EWG – gestrichen
—						87/137/EWG – gestrichen
—						88/233/EWG – gestrichen
—						87/137/EWG – gestrichen
—						88/233/EWG – gestrichen
—						95/34/EG – gestrichen
—						98/62/EG – gestrichen
—						91/184/EWG – gestrichen
—						88/233/EWG – gestrichen
—						89/174/EWG – gestrichen
—						92/86/EWG – gestrichen
21	Benzylhemiformal	0,03 %	Nur in Mitteln, die ausgespült werden		30. 6. 1999	94/32/EG – 98/62/EG
—						88/233/EWG – gestrichen
—						89/174/EWG – gestrichen

Laufende Nummer	Stoff	Zulässige Höchstkonzentration	Einschränkungen und Anforderungen	Obligatorische Angaben der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf der Etikettierung	Zugelassen bis	
a	b	c	d	e	f	
—						94/32/EG – gestrichen
29	3-Iod-2-propinyl	0,05 %	Nicht in Mund- und Lippenpflegemitteln verwenden		30. 6. 1999	98/62/EG
—						96/41/EG – gestrichen

86/199/EWG

ANHANG VII 83/574/EWG

LISTE DER UV-FILTER, DIE IN KOSMETISCHEN ERZEUGNISSEN ENTHALTEN SEIN DÜRFEN

UV-Filter im Sinne dieser Richtlinie sind Stoffe in kosmetischen Sonnenschutzmitteln, die besonders dazu bestimmt sind, UV-Strahlen zu filtern, um die Haut vor bestimmten schädlichen Einwirkungen dieser Strahlen zu schützen.

Diese UV-Filter können anderen kosmetischen Mitteln in den Grenzen und unter den Voraussetzungen dieses Anhangs zugesetzt werden.

Andere UV-Filter, die in kosmetischen Mitteln nur zum Schutz der Erzeugnisse gegen UV-Strahlen verwendet werden, stehen nicht auf dieser Liste.

ERSTER TEIL

Liste der zugelassenen UV-Filter, die in kosmetischen Erzeugnissen enthalten sein dürfen

Lfd. Nr.	Stoff	Zulässige Höchstkonzentration	Weitere Einschränkungen und Anforderungen	Obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf der Etikettirung	
a	b	c	d	e	
1	4-Aminobenzoesäure	5 %			
2	*N.N.N.*-Trimethyl-4(2-oxoborn-3-yli-denmethyl)-aniliniummethylsulfat	6 %			
3	Homosalate (INN)	10 %			
4	Oxybenzon (INN)	10 %		Enthält Oxybenzon ([1])	
—					93/47/EWG – gestrichen
6	2-Phenylbenzimidazol-5-sulfonsäure und ihre Kalium-, Natrium- und Triethanolaminsalze	8 % (in Säure ausgedrückt)			
7	3,3'-(1,4-Phenylendimethin) bis (7,7-dimethyl-2-oxo-bicyclo-[2,2,1]heptan-1-ylmethansulfonsäure) und ihre Salze	10 % (ausgedrückt als Säure)			94/32/EG
8	1-(4-tert-butylphenyl)-3-(4-methoxy-phenyl)propan-1,3-dion	5 %			93/47/EWG
9	alpha-(2-oxoborn-3-yliden)-toluen-4-sulfonsäure und ihre Salze	6 % (ausgedrückt als Säure)			94/32/EG
10	2-Cyano-3,3-Diphenyl-acrylsäure, 2-ethyl-hexylester (Octocrilen	0 % (ausgedrückt als Säure)			95/34/EG
11	Polymer von N-{(2 und 4)-[(2-oxo-born-3-yliden)-methyl]benzyl}-acrylamid	6 %			96/41/EG
12	Octyl-methoxy-cinnamat	10 %			97/45/EG

83/574/EWG

Lfd. Nr.	Stoff	Zulässige Höchst-konzentration	Weitere Einschränkungen und Anforderungen	Obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf der Etikettirung
a	b	c	d	e
13	Ethoxyliertes Ethyl-4-aminobenzoat (PEG-25 PABA)	10 %		
14	Isopentyl-4 methoxycinnamat (Isoamyl p-Methoxycinnamate)	10 %		
15	2,4,6-Tris[*p*-(2-ethylhexyl-oxycarbonyl) anilino]-1,3,5–triazin (Octyl Triazone)	5 %		
16	2-(2H-Benzotriazol-2-yl)-4-methyl-6-(2-methyl-3-(1,3,3,3-tetramethyl-1-(trimethylsilylo-xy)disiloxanyl)propyl)phenol (Drometrizole Trisiloxane)	5 %		
17	4,4'-[(6-[4-((1,1-Dimethylethyl)amino-carbonyl)phenylamino]-1,3,5-triazin-2,4-diyl)diimino]bis(bezoesäure-2-ethylhexylester)	10 %		
18	3-(4'-Methylbenzyliden)-DL-campher (4-Methylbenzylidene Camphor)	4 %		
19	3-Benzyliden-campher (3-Benzylidene Camphor)	2 %		
20	2-Ethylhexylsalicylat	5 %		

(1) Nicht erforderlich, wenn die Konzentration 0,5 % oder weniger beträgt und die Substanz nur zur Produktsicherung dient.

98/62/EG

ZWEITER TEIL

89/174/EWG

LISTE DER UV-FILTER, DIE KOSMETISCHE MITTEL VORLÄUFIG ENTHALTEN DÜRFEN

Laufende Nummer	Stoff	Zulässige Höchstkonzentration	Weitere Einschränkungen und Anforderungen	Obligatorische Angaben der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf der Etikettierung	Zugelassen bis	
a	b	c	d	e	f	
—						92/86/EWG – gestrichen
—						98/62/EG – gestrichen
—						92/86/EWG – gestrichen
5	2-Ethylhexyl-4-dimethylaminobenzoat	8 %			30. 6. 1999	98/62/EG
—						98/62/EG – gestrichen
—						98/62/EG – gestrichen
—						97/45/EG – gestrichen
—						92/86/EWG – gestrichen
17	2-Hydroxy-4-methoxybenzophenon-5-sulfosäure und Natriumsalz (Sulisobenzon und Natriumsalz)	5 % (in Säure ausgedrückt)			30. 6. 1999	98/62/EG
—						94/32/EG – gestrichen
—						98/62/EG – gestrichen
—						98/62/EG – gestrichen
—						94/32/EG – gestrichen
29	4-Isopropylbenzylsalicyclat	4 %			30. 6. 1999	98/62/EG
—						93/47/EWG – gestrichen
—						98/62/EG – gestrichen
—						96/41/EG – gestrichen

ANHANG VIII

93/35/EWG

